

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 256 vom 27. April 2017

BE Obergericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_256

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 256 du 27 avril 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 256 del 27 aprile 2017

Regeste

Versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. versuchter Totschlag | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Mit Urteil vom 4.3.2015 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland A._____ (nachfolgend die Beschuldigte) vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. des versuchten Totschlags, angeblich begangen am 26.10.2010 in Bern zum Nachteil von D._____ frei. Dem damaligen amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt C._____, wurde eine Entschädigung in der Höhe von total CHF 11'948.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, wobei nach Abzug eines bereits ausgerichteten Kostenvorschusses von CHF 4'219.00 noch CHF 7'729.25 zur Auszahlung verblieben. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 23'249.40 (inkl. Kosten für die schriftliche Begründung, ohne Kosten für die amtliche Verteidigung) wurden dem Kanton Bern auferlegt. Des Weiteren traf das Regionalgericht Bern-Mittelland die notwendigen Verfügungen (pag. 476 ff.). Am 10.3.2015 meldete die Generalstaatsanwaltschaft die Berufung gegen das Urteil an (pag. 524). In ihrer Berufungserklärung vom 22.5.2015 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, die Beschuldigte sei wegen versuchten Totschlags schuldig zu sprechen und zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu verurteilen, wobei 6 Monate zu vollziehen seien und der Vollzug für die Reststrafe von 24 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, aufzuschieben sei (pag. 538 f.). Die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern sprach die Beschuldigte mit Urteil vom 22.9.2015 (SK 15 137) der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von D._____ schuldig. Sie verurteilte die Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren sowie zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (erstinstanzlich CHF 23'249.40, oberinstanzlich CHF 5'000.00). Ferner sprach die Kammer Fürsprecher C._____ für das erstinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 11'944.84 (abzüglich der bereits vorgeschossenen CHF 4'219.00, verbleibend CHF 7'725.85), unter gesetzlicher Rückzahlungspflicht der Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), zu. Die Kammer traf die notwendigen Verfügungen (pag. 579 ff.). Mit Beschwerde in Strafsachen vom 16.3.2016 beantragte die Beschuldigte, neu vertreten durch Rechtsanwalt B._____, sie sei in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 22.9.2015 vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung freizusprechen und die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens inkl. der Kosten für die amtliche Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen. Eventualiter sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 22.9.2015 vollumfänglich aufzuheben und zur neuen Durchführung des vorinstanzlichen Verfahrens und neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen – alles unter Kosten- und

Entschädigungsfolgen gemäss dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens (pag. 653 ff.). Im Urteil 6B_307/2016 vom 17.6.2016 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut, soweit es darauf eintrat. Es hob das Urteil des Obergerichts des Kan-

E. 1.5

cm messende, scharfe Hautdurchtrennung, welche mit Nahtmaterial versorgt worden sei, zu sehen gewesen. An der Zeigefingerkuppe wies D._____ eine vertrocknete oberflächliche Hautdurchtrennung auf. Von der rechten Brustkorbseite, beginnend unterhalb der rechten Brust, quer zur Körperlängsachse bis zur Brustkorbmitte habe eine mit Klammern versorgte, ca. 9 cm lange, scharfe Hautdurchtrennung vorgelegen. Diese habe in einer in Körperlängsachse verlaufenden, ca. 25 cm messenden, mit Klammern versorgten scharfen Hautdurchtrennung, welche links um den Bauchnabel verlaufen sei, geendet. Vom oberen Teil dieser Hautdurchtrennung sei ein ca. 10 cm messender, kratzerartiger Hautdefekt, welcher nach links unten in Richtung Rippenbogen gehe, verlaufen. Unterhalb der linken Brust habe sich zudem eine ca. 1 cm messende scharfe Hautdurchtrennung befunden. Etwas oberhalb des Bauchnabels, linksseitig, befand sich eine weitere ca. 3 cm lange, scharfe, mit Klammern versorgte Hautdurchtrennung (pag. 125). Die Verletzungen von D._____ wurden als durch das Einwirken von scharfer Gewalt bedingt beurteilt. Aufgrund der Lokalisation und der Lage der einzelnen Schnitte an den Handinnenflächen handle es sich am ehesten um sogenannte Abwehrverletzungen. Eine Selbstbeibringung dieser Verletzungen sei möglich. Aufgrund des Ausmasses der an der Brust und im Bauchbereich gefundenen Verletzungen seien diese am ehesten Folge einer Fremdhandlung. Gestützt auf die Wundmorphologie handle es sich um Stich-, Schnittverletzungen. Die erlittene Perforation des Magens hätte ohne sofortige, medizinische Massnahme eine in der Regel tödliche Entzündung im Bauchraum nach sich ziehen können. Eine solche sei als lebensbedrohliche Verletzung zu werten. Zu etwaigen bleibenden Schäden aufgrund der Handverletzungen könne aus rechtsmedizinischer Sicht noch nicht Stellung genommen werden (pag. 126).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisanträge und -ergänzungen Mit der vorerwähnten Verfügung vom 7.7.2016 setzte die Verfahrensleitung den Parteien im Weiteren eine Frist von 20 Tagen zur Nennung und Einreichung von Beweismitteln (pag. 724 f.).

E. 4

Nach mehrmaliger Fristerstreckung stellte Rechtsanwalt B._____ den begründeten Antrag, die Beschuldigte, D._____, E._____ sowie F._____ seien zu befragen (pag. 744 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am 30.9.2016 auf Gutheissung der Anträge betreffend Befragung der Beschuldigten sowie von D._____. Hingegen beantragte sie, diejenigen auf Befragung von E._____ und von F._____ abzuweisen (pag. 752 f.). Mit Beschluss vom 22.11.2016 und unter Verweis auf die Begründung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hiess die Kammer die Anträge auf oberinstanzliche Befragung der Beschuldigten sowie ihrer Lebenspartnerin D._____ gut. Soweit weitergehend wurden die Anträge der Verteidigung begründet abgewiesen. Weiter beschloss die Kammer, von Amtes wegen G._____ als Zeugin sowie Dr. med. H._____, IRM, als Sachverständigen zur oberinstanzlichen Verhandlung vorzuladen (pag. 756 ff.). Rechtsanwalt B._____ bat mit Eingabe vom 20.4.2017 um Kenntnisnahme, er werde seine Anträge und Plädoyerprotokolle vor Beginn seines Plädoyers

zu den Akten geben. Aufgrund der Komplexität des Falles und dem Umfang seines Plädoyers (rund 80 Seiten) sei dies zwingend angezeigt (pag. 786 ff.). Mit Schreiben vom 21.4.2017 teilte die Verfahrensleitung mit, gestützt auf den Beschluss der Strafabteilungskonferenz des Obergerichts des Kantons Bern vom 27.3.2017 sei die Entgegennahme von schriftlichen Plädoyernotizen im mündlichen Berufungsverfahren nicht vorgesehen. Es handle sich vorliegend um keinen Ausnahmefall, zumal sich weder komplexe technische Fragen stellen würden noch die Länge des Plädoyers einen Ausnahmefall begründe (pag. 791 ff.). Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung vom 25.4.2017 bis 27.4.2017 wurden von Amtes wegen der Leumundsbericht vom 4.4.2017 (pag. 796 ff.) sowie der Strafregisterauszug vom 7.4.2017 (pag. 803) eingeholt. Anlässlich des ersten oberinstanzlichen Hauptverhandlungstags vom 25.4.2017 stellte und begründete Rechtsanwalt B._____ die Anträge, seine Plädoyernotizen seien zu den Akten zu erkennen und E._____ sei als Zeugin einzuvernehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte, die Anträge auf Entgegennahme der Plädoyernotizen sowie auf Einvernahme von E._____ seien abzuweisen (pag. 813 f.). Daraufhin wies die Kammer mit mündlich begründetem Beschluss die Anträge auf Einreichung der Plädoyernotizen und Einvernahme von E._____ ab (pag. 814). Im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung fanden die Einvernahmen der Beschuldigten (pag. 815 ff.; pag. 852 ff.), der Zeugin G._____ (pag. 824 ff.), des Sachverständigen Dr. med. H._____ (pag. 832 ff.) sowie der Zeugin D._____ (pag. 840 ff.) statt. Den Parteien wurden die Kopien der Einvernahmeprotokolle im Anschluss an den ersten Verhandlungstag ausgehändigt (pag. 859). Rechtsanwalt B._____ liess der Kammer mit Fax vom 26.4.2017 seine Honorarnote (pag. 876 ff.) sowie die Plädoyernotizen zukommen. Der Vorsitzende gab Rechtsanwalt B._____ zum Schluss der Hauptverhandlung am 27.4.2017 mit

E. 5

Die Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 abs. 1 AFIS-VO). Rechtsanwalt B._____ stellte seinerseits die folgenden Anträge (pag. 862): 1. Die Beschuldigte sei freizusprechen. 2. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6

Zum Anklagegrundsatz

E. 6.1

Vorbringen der Verteidigung Rechtsanwalt B._____ machte geltend, die Anklageschrift genüge dem Anklagegrundsatz nicht. Sie beinhalte weder Angaben dazu, wann und wo das Tatmesser geholt worden sei noch woher das Messer stamme. Damit sei der Sachverhalt

E. 6.2

Ausführungen der Kammer Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (sogenannte «Um-

grenzungsfunktion» und «Immutabilitätsprinzip»). Letztere muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_225/2008 vom 7.10.2008 E. 1.1; BGE 126 I 19 E. 2a; BGE 120 IV 348 E. 2c). Der Beschuldigte muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreten Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_344/2011 vom 16.9.2011 E. 3 und 6B_315/2015 vom 7.9.2015 E. 1.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_373/2015 vom 3.12.2015 E. 2.2). Um dem Anklagegrundsatz vorliegend zu genügen, müssen die für die versuchte vorsätzliche Tötung (evtl. versuchter Totschlag) notwendigen Sachverhaltselemente bzw. Tatbestandselemente umschrieben sein, welche zu einem Schuldspruch führen könnten. Die Anklageschrift muss folglich sowohl den Täter, das Opfer sowie die konkrete Tathandlung (inkl. Verletzungen), die zum Tod hätte führen können umschreiben. Für den Totschlag wäre zudem die Umschreibung der entschuldigen heftigen Gemütsbewegung oder der grossen seelischen Belastung notwendig. In der Anklageschrift besteht hingegen kein Raum für Spekulationen. Was nicht ermittelt werden konnte, hat in die Anklageschrift nicht einzufließen. Weder die genaue Herkunft oder das Ergreifen der Tatwaffe, der detaillierte Ablauf der Tathandlung (wer stand zu welchem Zeitpunkt wo, wo wurde welcher Stich wie ausgeführt etc.) noch sämtliche (auch ungefährlichen) Verletzungen des Opfers müssen in der Anklageschrift umschrieben sein. Eine gegenteilige Ansicht würde einen Schuldspruch bei unbekannter Herkunft oder nicht gefundener Tatwaffe nie ermöglichen. Ferner liegt es in der Natur eines unbeobachteten dynamischen Geschehens, dass nicht sämtliche Details der konkreten Bewegungsabläufe bekannt sind. Der Anklageschrift ist in casu in aller Deutlichkeit zu entnehmen, was der Be-

E. 7

ungenügend umschrieben und das Anklageprinzip verletzt (pag. 863). In der Anklageschrift sei ferner nicht angegeben, wie D. _____ mit dem Türstopper gegen das Gesicht geschlagen worden sei (pag. 865).

E. 7.1

Vorbringen der Parteien (und Erwägung des Bundesgerichts) Rechtsanwalt B. _____ brachte in seinem oberinstanzlichen Plädoyer vor, man habe die Beschuldigte über ihre Rolle im Strafverfahren getäuscht. Bei den ersten beiden polizeilichen Befragungen sei sie als Geschädigte einvernommen worden, obwohl die Strafverfolgungsbehörden bereits davon ausgegangen seien, sie sei die Beschuldigte. Damit sei sie weder über den konkreten Vorwurf noch über ihre Rolle im Strafverfahren informiert worden (pag. 864 f.).

Rechtsanwalt B. _____ rügte die Verwertbarkeit der fraglichen Einvernahmen der Beschuldigten als geschädigte bzw. Auskunftsperson bereits vor Bundesgericht. Dieses äusserte sich nicht zur Problematik der Verwertbarkeit bzw. erkannte nur, dass eine solche

Problematik auf der Hand liege, ohne festzuhalten, ob die Aussagen verwertbar sind (vgl. pag. 717 ff.). Rechtsanwalt B._____ argumentierte ferner, auch D._____ sei bei ihrer Einvernahme vom 29.10.2010 gezielt getäuscht worden. Ihr sei eine Aussage vorgehalten worden, wonach die Beschuldigte behauptet habe, der Vorfall sei nur unter ihnen beiden geschehen. Im Protokoll sei ein solcher Vorhalt aber nicht aufgeführt und die Beschuldigte habe das nie gesagt. Der Vorhalt lasse sich nur aus der Antwort von D._____ ableiten (pag. 864; pag. 867). D._____ sei zudem bei ihrer ersten Einvernahme nicht korrekt belehrt worden. Der pauschale Hinweis auf Art. 208 Abs. 2 des Gesetzes über das Strafverfahren (aStrV; BSG 321.1) reiche nicht aus. Es fehle an einer wörtlichen Ausführung, worüber D._____ effektiv belehrt worden sei (pag. 865). Letztlich sei auch das Recht der Beschuldigten auf Konfrontation mit Belastungszeugen verletzt worden. Die Beschuldigte habe an den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der Sanitäter, der Polizei und G._____ nicht teilgenommen. Es fehle an einer förmlichen und unzweideutigen Verzichtserklärung, weshalb die Aussagen unverwertbar seien. Ferner habe G._____ bis zu ihrer oberinstanzlichen Hauptverhandlung den Satz «si isch düredrät» nicht in eigenen Worten bestätigt, weshalb ihre staatsanwaltschaftliche Einvernahme unverwertbar sei (pag. 865).

E. 7.2

Zu den Einvernahmen der Beschuldigten als Auskunftsperson Das vorliegende Strafverfahren wurde ab dem 26.10.2010 gegen unbekannte Täterschaft und ab dem 10.5.2011 gegen A._____ als Beschuldigte geführt (vgl. pag. 1; pag. 4 f.). Bei den ersten zwei (polizeilichen) Einvernahmen der Beschuldigten vom 28.10.2010 und 4.11.2010 wurde sie als Auskunftsperson und nicht als beschuldigte Person befragt (pag. 206 ff.; pag. 215 ff.). Die beiden Einvernahmen sind unter dem alten bernischen Gesetz über das Strafverfahren (aStrV) erfolgt. Nach Art. 448 Abs. 1 StPO werden Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Nach Art. 448 Abs. 2 StPO behalten Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt worden sind, ihre Gültigkeit. Abs. 2 gilt allerdings nur für jene Verfahrenshandlungen, welche nach dem alten Recht konform angeordnet worden sind. Bedeutsam ist dies namentlich für Beweise, die verwertbar bleiben, auch wenn sie der StPO widersprechen oder nach ihr sogar ungültig wären. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie im Einklang mit der BV und der EMRK standen. Massgeblich ist das frühere Verfahrensrecht und nicht das der StPO (USTER, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 448). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt Art. 448 Abs. 2 StPO auch für die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln (Urteil des Bundesgerichts 6B_684/2012 vom 15.5.2013 E. 2.3). Die fraglichen Einvernahmen sind folglich unter dem Lichte des aStrV zu überprüfen. Angeschuldigte Person war unter dem Gesetz über das Strafverfahren, wer einer strafbaren Handlung verdächtigt war und gegen welche eine Strafverfolgung eröffnet wurde (Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 230 aStrV; AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Spiez 1996, N. 506). Die Strafverfolgung zu eröffnen, war ausschliesslich Sache der Untersuchungsbehörden (AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Spiez 1996, N. 1310). Art. 46 Abs. 1 Ziff. 1 aStrV hielt fest, als Auskunftsperson gelte, wer als Täterin oder Täter bzw. als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Frage kam und nicht angeschuldigt war – mithin eine der Tat verdächtige Person. Eine Auskunftsperson war man so lange, als ein Verdacht der Täterschaft oder Teilnahme bestand, sich dieser aber noch

E. 7.3

Zur Belehrung von D. _____ nach Art. 208 Abs. 2 aStrV Die Polizei hatte nach aStrV den zu befragenden Auskunftspersonen ausdrücklich zu sagen, sie hätten das Recht, die Aussage zu verweigern (Art. 208 Abs. 2 aStrV; AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Spiez 1996, N. 510 und N. 1240). Die von der Polizei bei Einvernahmen zu beachtende Belehrung nach Art. 208 Abs. 2 aStrV lautete wie folgt: «Artikel 56 ist auch bei polizeilichen Befragungen zu beachten, ebenso das Schweigerecht von Auskunftspersonen (Art. 125) und von Personen, die ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen. Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Überdies können die zu befragenden Personen erklären, dass sie nur bereit sind, vor der Untersuchungsbehörde auszusagen. Die betreffenden Personen sind vor ihrer Befragung über diese Befugnisse zu belehren.» Im Einvernahmeprotokoll vom 29.10.2010 (sowie in den weiteren polizeilichen Einvernahmeprotokollen) wurde die entsprechende Belehrung wie folgt erwähnt: «Ich bin über meine Rechte gemäss Art. 208 Abs. 2 StrV belehrt worden und erkläre mich bereit, vor der Polizei auszusagen» (pag. 182, Z. 8 f.). Es sind keine Hinweise vorhanden, wonach D. _____ nicht entsprechend belehrt und auf ihr Aussageverweigerungsrecht hingewiesen worden wäre. Die Belehrung nach Art. 208 Abs. 2 aStrV wurde standardmässig zu Beginn der Einvernahme gemacht und praxisgemäss in der fraglichen Formulierung protokolliert. D. _____ las das Protokoll selbständig durch und bestätigte sämtliche Aussagen mit ihrer Unterschrift (pag. 192, Z. 12 f.). Folglich bestätigte sie eigenhändig, nach Art. 208 Abs. 2 aStrV

E. 7.4

Zur Täuschung von D. _____ D. _____ wurde in der Einvernahme vom 29.10.2010 folgender Vorhalt gemacht: «Frau A. _____ behauptet, sie hätten Ihnen im Massageraum ein Messer aus der Hand weggenommen, dann hätten Sie es ihr wieder abgenommen. Es habe zwischen ihnen ein heftiges Gerangel um dieses Messer stattgefunden. Sie, Frau A. _____, habe Angst gekriegt und sei in Panik geraten. Ihretwegen hätten Sie sich wahrscheinlich noch zusätzliche Schnittverletzungen zugezogen» (pag. 188, Z. 11 ff.). Daraufhin wurde ihr die Frage gestellt, ob sie sich an eine solche Situation erinnern könne. D. _____ antwortete, dies sei möglich (pag. 188, Z. 17 ff.). Wenige Fragen später wurde sie erneut gefragt, ob es sich um einen Fall von häuslicher Gewalt handle (pag. 188, Z. 42 f.) bzw. ob das Gespräch einen Streit entfacht habe (pag. 189, Z. 17). Danach folgte die Frage: «Falls Sie Ihre Partnerin in Schutz nehmen wollen, sollten sie bedenken, dass Sie sich einer weiteren Gefahr aussetzen, wenn Sie jetzt versuchen, zum Alltag überzugehen. Eines Tages könnte noch Schlimmeres passieren. Es müssten Gegenmassnahmen getroffen werden. Möchten Sie dazu etwas sagen?» (pag. 189, Z. 21 ff.) – woraufhin D. _____ antwortete: «Wenn A. _____ das so beschreibt, muss es wohl so gewesen sein, dass dieser Vorfall nur unter uns zweien geschah» (pag. 189, Z. 26 f.). Die Beschuldigte gab in ihrer Einvernahme vom 28.10.2010 effektiv die D. _____ vorgehaltene Aussage zu Protokoll (pag. 209, Z. 5 ff.; pag. 210, Z. 10 ff.; pag. 212, Z. 5 ff.; pag. 213, Z. 38 ff.). Die letzte – von der Verteidigung als auf täuschendes Verhalten zurückzuführende – Aussage von D. _____ ist auch nicht aus dem Kontext gerissen. Ihre Aussage bezieht sich eindeutig auf den nur wenige Fragen zuvor erfolgten Vorhalt. Es kann nicht von einem täuschenden Verhalten oder fehlender Protokollierung gesprochen werden. Denn bei Durchsicht der polizeilichen Protokolle entsteht generell der

Eindruck, dass äusserst gründlich und ausführlich protokolliert wurde. So wurden durch die befragenden Polizisten auch heiklere Fragen offen protokolliert (vgl. pag. 187, Z. 18 – bzw. bei der Beschuldigten pag. 213, Z. 18 ff.; pag. 214, Z. 9; pag. 219, Z. 4 ff.; pag. 219, Z. 19 ff.; pag. 219, Z. 32 ff.).

E. 7.5

Zum Recht auf Konfrontation der Beschuldigten mit den Belastungszeugen Die parteiöffentlichen, staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen von K. _____ (Rettungsanwältin, pag. 238 ff.), L. _____ (Rettungsanwältin, pag. 244 ff.), M. _____ (Polizist, pag. 272 ff.) und G. _____ (Praxisassistentin, pag. 259 ff.) sind sowohl in Anwesenheit der Verteidigung der Beschuldigten (Fürsprecher

E. 8

schuldigten zur Last gelegt wird. Die Beschuldigten soll mehrfach mit einem Messer mit Wellenschliff und einer Klingenslänge von ca. 13 cm auf D. _____ eingestochen und damit deren Tod in Kauf genommen haben. Die lebensbedrohlichen Verletzungen von D. _____ sind umschrieben. Dabei schadet es nicht, dass die ungefährliche Kopfverletzung von D. _____ (Hämatom von 4x4cm) und deren Herbeiführung in der Anklageschrift nicht erwähnt wurde. Die Anklageschrift ist folglich nicht zu beanstanden. Ob die Anklageschrift dem Anklagegrundsatz auch betreffend der Eventualklage des versuchten Totschlags genügen würde, kann – angesichts des Ausgangs des Verfahrens (vgl. Ziff. 12 ff. hiernach – Schuldspruch betreffend versuchte vorsätzliche Tötung) – offen bleiben. 7. Zur Frage der Verwertbarkeit

E. 9

Die Generalstaatsanwaltschaft führte aus, die ersten Einvernahmen der Beschuldigten seien noch nach altem (kantonalen) Verfahrensrecht erfolgt. Die Ermittlungsbehörden seien von einer Dritttäterschaft ausgegangen und hätten erst durch die Befragung der Beschuldigten Zweifel an dieser Version gehabt. Der Beschuldigten sei bei den Einvernahmen als Auskunftsperson ein Aussageverweigerungsrecht zugestanden, worüber sie aufgeklärt worden sei. Die Einvernahmen seien damit rechtmässig erfolgt und würden gestützt auf Art. 448 Abs. 2 StPO ihre Gültigkeit auch nach neuem Recht behalten (pag. 860). Die Einvernahme von D. _____ müsse man chronologisch betrachten. Auf pag. 188, Z. 26 ff. könne man den konkreten Vorhalt lesen. Im Zusammenhang mit diesem Vorhalt sei die Aussage von D. _____ auf pag. 189, Z. 21 ff. erfolgt und mache durchaus Sinn. D. _____ sei nicht getäuscht worden (pag. 867 f.).

E. 10

nicht soweit verdichtet hatte, dass die Eröffnung der Strafverfolgung sich rechtfertigte. Gemäss Literatur zum damaligen Recht gab es die Figur der Auskunftsperson, um in einem solchen Fall bei Notwendigkeit einer Befragung nicht nur die Wahl zwischen – vielleicht voreiliger – Eröffnung der Strafverfolgung oder einer Einvernahme der betreffenden Person als Zeuge zu haben. Letzteres würde die Person, sollte sie wirklich Täter sein, in ein arges Dilemma treiben, nämlich wahrheitsgetreu auszusagen und sich damit selber zu belasten oder wissentlich falsches Zeugnis abzulegen. Um diese Schwierigkeit zu lösen, drängte sich die Schaffung einer Figur gewissermassen «zwischen den Fronten» auf, was mit der Auskunftsperson geschah. Diese wurde, musste sie befragt werden, zwar zur Wahrheit ermahnt, war aber nicht verpflichtet auszusagen, was ihr mitzuteilen war (Art. 125 aStrV; AE-SCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Spiez 1996, N. 621 f.).

War sie zur Aussage bereit, waren die Bestimmungen über Zeugen – mit Ausnahme des unbegründeten Aussageverweigerungsrechts – sinngemäss anwendbar (Art. 122 aStrV, Art. 125 Abs. 2 aStrV; AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht, Spiez 1996, N. 909; vgl. zum Ganzen MAURER, Das bernische Strafverfahren, 2. Aufl. 2003, S. 227 f.). Die damalige bernische Praxis war sich des Konflikts, dem eine Auskunftsperson als verdächtige Person ausgesetzt ist, durchaus bewusst. Dennoch war gerade für die verdächtige Person die Figur der Auskunftsperson vorgesehen. Im vorliegenden Fall wurde am 26.10.2010 ein Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft eröffnet (vgl. pag. 1). Es lag noch keine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte vor. Dementsprechend konnte die Beschuldigte nach damaligem Recht noch nicht als angeschuldigte Person einvernommen werden. Dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte eröffnet worden war, erstaunt nicht, zumal sowohl die Beschuldigte als auch D. _____ in ihren Einvernahmen an der Dritttäterschaft festhielten und ausführten, eine harmo- nische Beziehung und unmittelbar vor der Tat ein gutes Gespräch geführt zu ha- ben. Zwar hatten die befragenden Polizisten offensichtlich Zweifel an der Version des Dritttäters (vgl. pag. 212, Z. 29 ff.; pag. 213, Z. 18 ff.; pag. 214, Z. 9; pag. 219, Z. 1 ff.; pag. 219, Z. 19 ff.; pag. 219, Z. 32 ff.). Allerdings blieb D. _____ bei ih- ren Einvernahmen dabei, die Beschuldigte sei nicht die Täterin. Die Beschuldigte selbst sprach von einer dritten männlichen Person, welche D. _____ angegriffen habe. Sie gab sogar ein detailliertes Signalement vom angeblichen Täter ab (pag. 212, Z. 37 ff.). Erst zum Schluss ihrer polizeilichen Einvernahme vom 28.10.2010, sagte sie unter Tränen aus, sie glaube es [die Täterin zu sein] zwar nicht, aber sie wolle mit ihrem Psychiater noch über Borderline sprechen – viel- leicht bilde sie sich den unbekanntem Täter ja nur ein (pag. 214, Z. 18 ff.). Bei der nächsten Einvernahme sprach sie wieder von einem unbekanntem Täter – an Bor- derline leide sie nicht (pag. 216, Z. 20 ff.; pag. 216, Z. 30 ff. – sie sei sich ganz si- cher, dass der unbekannte Täter existiere). Insgesamt waren die Aussagen der Beschuldigten und von D. _____ damit auf eine Dritttäterschaft gerichtet. Die Fragen der Polizisten zielten denn auch in weiten Teilen auf den unbekanntem Dritt- täter. Hinzu kam, dass die Beschuldigte die Leistungen der Opferhilfe in Anspruch nahm und nach wie vor in einer Beziehung mit D. _____ lebte. Objektive Be-

E. 11

weismittel, welche die Zweifel der ermittelnden Polizisten untermauert hätten, lagen zum Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahmen der Beschuldigten noch nicht vor. Denn die die Beschuldigte belastenden Beweismittel, wonach keine Spuren eines Dritten in den Räumlichkeiten gefunden werden konnten, wurden erst am 11.1.2011, 16.2.2011 bzw. 10.6.2014 erstellt bzw. bekannt (KTD-Rapport mit Blut- spurenauswertung am Boden und DNA der Beschuldigten am Messergriff, pag. 47 ff. sowie Auswertung Blutspur bei Sofa, pag. 105 ff.; pag. 110 ff.). Das IRM- Gutachten betreffend die Beschuldigte wurde ebenfalls erst nach den beiden poli- zeilichen Einvernahmen, am 15.12.2010 (Eingang beim Untersuchungsrichter 16.12.2010), erstellt (pag. 131 ff.). Folglich ist unter damaligem Recht nicht zu be- anstanden, dass gegen die Beschuldigte noch kein Verfahren als beschuldigte Person eröffnet bzw. dass sie anfänglich zwei Mal als Auskunftsperson einver- nommen wurde. Aus der Befragung als Auskunftsperson ist ihr aufgrund des un- eingeschränkten Aussageverweigerungsrechts denn auch kein Rechtsnachteil er- wachsen. Bestandteil der Rechtsbelehrung nach Art. 208 Abs. 2 aStrV war der Ver- weis auf Art. 125 Abs. 1 aStrV, wonach eine Auskunftsperson nicht zur Aussage verpflichtet war. Eine entsprechend Belehrung ist bei beiden fraglichen Einvernah- men erfolgt. Die Beschuldigte

wurde mit Verweis auf Art. 208 Abs. 2 aStrV darauf hingewiesen, nicht zur Aussage verpflichtet zu sein. Für die Kammer ist letztlich weder eine Verletzung der BV noch der EMRK ersichtlich, weshalb die Einvernahmen der Beschuldigten als Auskunftsperson nicht zu beanstanden sind.

E. 12

belehrt worden und bereit gewesen zu sein, vor der Polizei Aussagen zu machen. Die Belehrung ist nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als erstmals vor Bundesgericht geltend gemacht wurde, D._____ sei nicht korrekt belehrt worden (pag. 680, N. 94). Entsprechendes wurde weder von der Verteidigung der Beschuldigten (wobei vom Bundesgericht festgehalten wurde, es habe sich nicht um eine ungenügende Verteidigung gehandelt, pag. 715 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_307/2016 vom 17.6.2016 E. 2 ff.) noch von der damaligen Vertretung von D._____, Fürsprecher J._____, geltend gemacht.

E. 12.1

Vorbemerkungen zu den Ermittlungshandlungen Die Verteidigung rügte die Vorgehensweise der ermittelnden Behörden in der vorliegenden Strafuntersuchung. Man habe das Tatmesser und den Tatort nicht gründlich untersucht. So habe man beim Tatmesser einzig Blutspuren und keine DNA-Abriebe entnommen. Aus diesem Grund könne man nichts zur Täterschaft ableiten bzw. die Dritttäterschaft nicht beweisen. Man sei auch dem Hinweis von Sanitäterin L._____ [recte: K._____] nicht nachgegangen, wonach sie [recte: er] am Boden Barfussspuren gesehen habe (pag. 863 f.). Die Verteidigung verkennt bei ihrer Argumentation die Methodik der kriminaltechnischen Untersuchung des KTD. Es ist gerichtsnotorisch, dass der KTD bei den kriminaltechnischen Untersuchungen die Tatorte und Tatwaffen auf alle möglichen Spuren überprüft. Festgehalten werden einzig die positiven Befunde. Steht im KTD-Bericht, es seien Blutspuren untersucht worden, so wurde sowohl nach Fingerabdrücken, Haaren, DNA-Abrieben etc. gesucht, solche allerdings nicht gefunden. Ein Bericht über die erfolglose Suche weiterer Spuren erfolgt praxisgemäss nicht. Die Verteidigung geht folglich fehl in der Annahme, der KTD habe am Tatmesser nur nach Blutspuren gesucht. Aus dem Umstand, dass keine männliche DNA-Komponente auf dem Tatmesser festgestellt werden konnte, kann nicht auf eine mangelhafte Ermittlungsarbeit geschlossen werden. Hätte eine männliche Person ohne Handschuhe zu tragen und ohne anschliessende Reinigung der Tatwaffe, diese am Griff grossflächig berührt, hätte sich die männliche DNA (durch Schweiß, DNA-Abriebe o.a.) mit dem asservierten Blut vermischt. Zumindest eine männliche DNA-Nebenkomponente oder ein Mischprofil hätte vom KTD gefunden werden müssen. Zwar wurde die DNA von G._____ effektiv nicht am Tatmesser gefunden. Allerdings berührte sie nach eigenen Angaben das Messer ganz hinten mit nur zwei Fingern (pag. 250, Z. 27). Deshalb erstaunt nicht, dass ihre DNA nicht am Griff nachgewiesen wurde, zumal sie den Griff – nicht wie ein Täter, der mehrmals zusticht – grossflächig berührte. Auch aus der Tatortuntersuchung lässt sich keine mangelhafte Vorgehensweise des KTD ableiten. Der Tatort zeigte grossflächige Blutanhaftungen im Massageraum, dem Korridor und dem Vorraum der Massageschule N._____. Der KTD selbst führte aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass allfällige weitere Spuren durch die grossflächigen Blutanhaftungen überdeckt worden seien und weitere Schuhspuren auf dem Plattenboden nicht festgestellt werden konnten (vgl. pag. 111). Das Argument der Verteidigung – aufgrund der Aussage von K._____ seien Barfussspuren am Tatort zu

sehen gewesen, die der KTD nicht

E. 12.2

Zu den objektiven Beweismittel

E. 12.2.1

Zu den sichergestellten Materialien und Spuren Die Dokumentation des KTD besteht aus diversen Unterlagen (pag. 42 ff.; Situationsplan, pag. 43 f.; Bericht/Rapport des KTD, pag. 48 ff.; Material- und Spurenverzeichnis, pag. 52 ff.; Fotos vom Tatort, pag. 68 ff.; Fotoaufnahmen der verletzten Beschuldigten, pag. 83 ff.; Fotoaufnahmen der verletzten D._____, pag. 90 ff.; Atelieraufnahmen, pag. 102 ff.). Was die ausführliche Wiedergabe der relevanten objektiven Beweismittel anbelangt, kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 490 ff., S. 10 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Für die Kammer sind vorliegend insbesondere die folgenden objektiven Beweismittel von Bedeutung (die objektiven Beweismittel im Zusammenhang mit den Verletzungsbildern der Beschuldigten und D._____ werden unter Ziff. 12.2.2 f. hier-nach erwähnt und gewürdigt): - Am Tatort wurde eine veränderte Situation vorgefunden. Die Eingangstüre war geöffnet. Im Eingangsbereich/Empfangsbereich, im Korridor bis zum Massage-raum sowie in diesem Raum selbst befanden sich am Boden wie an den Wänden zahlreiche Blutanhaftungen (pag. 45; pag. 48); - Im Massagezimmer sind sowohl im unmittelbaren Eingangsbereich (pag. 74), auf der linken Seite des Massagetisches (pag. 75), auf und neben dem Sofa sowie an der Wand links neben dem Sofa (pag. 77 ff.) Blutspritzer zu sehen;

E. 12.2.2

Zu den Verletzungen der Beschuldigten Die Sachverständigen haben sich eingehend und sorgfältig mit den sich stellenden relevanten Fragen auseinandergesetzt. Die Arztberichte, das Gutachten und die Aussagen von Dr. med. H._____ sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Kammer sieht keinen Anlass, nicht darauf abzustellen. Für die Kammer sind folgende Erkenntnisse von besonderer Bedeutung: Die Beschuldigte wurde am 26.10.2010, um 16.00 Uhr und damit kurz nach dem fraglichen Vorfall im Notfall des Inselspitals (u.a. von Dr. S._____) untersucht. Im Protokoll der ersten Untersuchung wurde festgehalten, die Beschuldigte habe keine Amnesie gehabt, die zeitliche und örtliche Orientierung sei erhalten gewesen, das Bewusstsein klar, ihr Verhalten und ihre allgemeinen Symptome seien unauffällig gewesen. Die Stimmung wurde als aufgelöst umschrieben. Ein Beeinträchtigungsgrad habe nicht vorgelegen (pag. 137). Bei der Beschuldigten wurde anlässlich der Untersuchung durch das IRM neben flächenhaften Antragungen von vertrocknetem Blut an beiden Wangen und der äusseren Jochbeingegend an der linken Hand eine quer über die Schwimmbalte verlaufende, ca. 1 cm messende Hautdurchtrennung mit scharfen Wundrändern und angedeutet spitzen Wundwinkeln gefunden. Am innenseitigen Grundgelenk des linken Zeigefingers befand sich eine etwa 0.5 cm lange tangentiale Oberhautablösung mit angedeutet scharfen Wundrändern. Im Bereich der Fingerkuppen bzw. der Fingernägel beider Hände befand sich vertrocknetes Blut und die aufgeklebten Fingernägel des linken Zeigefingers sowie des rechten Daumens, des Mittelfingers und des kleinen Fingers fehlten. Am rechten Oberschenkel innenseitig, etwa auf halber Höhe zwischen Hüftgelenk und Kniegelenk, war eine schräg von oben in Richtung Oberschenkel-Vorderseite unten ziehende scharfe L-förmige Hautdurchtrennung mit teilweise zackigen Wundrändern zu finden. Ansonsten konnten keine Verletzungen

festgestellt werden (pag. 132). Die Verletzungen an der linken Hand sowie am rechten Oberschenkel der Be- schuldigten wurden als durch Einwirken von scharfer Gewalt verursacht beurteilt. Aufgrund der Lokalisation der Verletzungen sei eine Selbstbeibringung durchaus möglich. Bei der an der linken Hand gefundenen Verletzung sei denkbar, dass diese durch ein Abrutschen über Schneide- bzw. Klingenrücken, beim Halten bzw. Zu- stechen mit einem Messer, entstanden sei. Bei der am rechten Oberschenkel ge- fundenen Verletzung handle es sich aufgrund der Wundverhältnisse am ehesten um eine Stich-Schnitt-Verletzung. Diese könne im Zuge einer körperlichen Ausein- andersetzung, z.B. als Selbstverletzung beim schwungvollen Zustechen von Oben nach Unten auf eine Drittperson, entstanden sein. Derartige Verletzungsbilder könnten als Selbstverletzungen bei Metzgern beim Ausweiden von Innereien beob- achtet werden. Die Verletzungen würden in der Regel folgenlos abheilen (pag. 133).

E. 12.2.3

Zu den Verletzungen von D._____ D._____ wurde am 26.10.2010 (Eintritt 14.40 Uhr, pag. 160) erstmals in der Notfallstation des Inselspitals untersucht (u.a. durch Dr. T._____). Auch bei ihr konnte keine Amnesie festgestellt werden. Ihre zeitliche und örtliche Orientierung sei erhalten gewesen sowie ihr Bewusstsein klar. Ihr Verhalten wurde als ängstlich und ihre Stimmung als unauffällig umschrieben (pag. 130). Ihr Kreislauf war durch- gehend stabil (pag. 161). Dr. med. H._____ gab in seiner oberinstanzlichen Einvernahme an, D._____ habe auf der Notfallstation der Insel einen GTS von 15 gehabt. Das sei das Maximum der Skala zur Bewertung des Bewusstseins (pag. 836, Z. 38 ff.; vgl. auch Bericht des Inselspitals vom 26.10.2010 der Untersuchung um 14.40 Uhr, pag. 160). Ferner sei sie durch den Schlag an ihre rechte Wange eher nicht be- wusstlos geworden (pag. 834, Z. 38). Man müsse aber nicht unbedingt etwas se- hen, wenn man bewusstlos geworden sei (pag. 838, Z. 5 ff.).

E. 12.3

Zu den subjektiven Beweismittel

E. 12.3.1

Zu den Aussagen von G._____ Von zentraler Bedeutung sind vorab die Aussagen von G._____, Medizinische Praxisassistentin in der Praxis Dr. med. Q._____, deren Büroräumlichkeiten sich auf demselben Stock wie die Massageschule N._____ befanden. Sie war die erste Person, welche die beiden Frauen nach dem Vorfall sah und mit ihnen sprach. Zuvor war sie auch Ohrenzeugin. Sie wurde zum einen am Tattag um

E. 12.3.2

Zu den Wahrnehmungsberichten der Sanitätspolizei und den Aussagen von K._____, L._____ und M._____ Gewisse Aufschlüsse zur angetroffenen Situation vor Ort geben auch die diversen Wahrnehmungsberichte der ausgerückten Rettungssanitäter/innen der Sanitätspo- lizei, wobei K._____ und L._____ am 7.11.2011 durch die Staatsanwalt- schaft parteiöffentlich als Zeugen befragt wurden. Die Sanitätspolizei rückte mit zwei Patrouillen aus: 1) K._____ (Fahrer), L._____ (Lead), R._____ (3. Person im Fahrzeug) – Eintreffen um ca. 14.20 Uhr; 2) U._____ (Fahrer), V._____. Betreffend die Wahrnehmungsbericht von K._____ (pag. 232), L._____ (pag. 233), R._____ (pag. 234; pag. 236) und U._____ (pag. 235) sowie die staatsanwaltschaftliche Einvernahme von K._____ vom 7.11.2011 (pag. 238 ff.) und L._____ (pag. 244 ff.) kann auf die amtlichen Akten und die Zusammenfassung der

Vorinstanz verwiesen werden (pag. 497 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). M. _____ (Kantonspolizei Bern), verfasste den Journaleintrag vom 26.10.2010 (eröffnet um 14:18:36 Uhr; pag. 2) und bildete mit seiner Kollegin W. _____ die Patrouille Berna _____, welche um 14:22 Uhr – kurz nach der ersten und vor der zweiten Patrouille der Sanitätspolizei – vor Ort eintraf und von G. _____ beim Gebäudeeingang im EG in Empfang genommen wurde. Betreffend seiner parteiöffentlichen Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 7.7.2011 kann vollumfänglich auf die amtlichen Akten und die Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 271 ff.; pag. 498 f., S. 18 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Im Weiteren wurde P. _____ am 27.10.2010 polizeilich befragt (pag. 268 ff.). Sie war jeweils dienstags in einem gemieteten, separaten Nebenraum der Massageschule tätig, so auch am Tattag bis ca. 13:10 Uhr. Sie konnte einzig bestätigen, dass die Eingangstüre zum Massagezentrum häufig abgeschlossen sei, wenn Kurse laufen würden oder wenn massiert werde. Würdigung der Aussagen und Wahrnehmungsberichte: Den Wahrnehmungsberichten der Mitarbeiter der Sanitätspolizei und den Aussagen von K. _____, L. _____ und M. _____ sind stringente sowie glaubhafte Angaben zu entnehmen. Die Intervention und die Situation in der Massageschule unmittelbar nach dem Vorfall wurden von ihnen übereinstimmend geschildert. Sie gaben an, die Beschuldigte und D. _____ getrennt voneinander aufgefunden zu haben (K. _____, pag. 232, pag. 240, Z. 77 ff.; L. _____, pag. 233, pag. 246, Z. 62 f.; U. _____, pag. 235). Zwar hätten die beiden Frauen

E. 12.3.3

Zu den Aussagen von D. _____ Vorab ist darauf hinzuweisen, dass D. _____ am 27.10.2010 aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands nicht formell befragt werden konnte (vgl. pag. 179). Entsprechend besteht bezüglich dieser Befragung einzig der Bericht der Kantonspolizei (pag. 179 ff.). Als solcher stellt er ein zulässiges, zu würdigendes Beweismittel dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1057/2013 vom 19.5.2014 E. 2.3). Die Vorinstanz hat die Aussagen von D. _____ in der polizeilichen Befragung vom 27.10.2010 (Wahrnehmungsbericht pag. 179 ff.) und vom 29.10.2010 (pag. 182 ff.), der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23.6.2011 (pag. 196 ff.) sowie der erstinstanzlichen Befragung vom 2.3.2015 (pag. 451 ff.) korrekt zusammengefasst wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (pag. 499 ff., S. 19 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Ergänzend kommt für die Kammer die oberinstanzliche Einvernahme vom 25.4.2017 hinzu (pag. 840 ff.): D. _____ gab zum Tatablauf an, unmittelbar vor dem Vorfall mit der Beschuldigten über den Traum einer Freundin, in welchem sich die Beschuldigte in deren Therapeuten verliebt hatte, gesprochen zu haben. Zuvor hätten sie noch über ihre Arbeit als Paarberaterin gesprochen (pag. 840, Z. 35 ff.). Unmittelbar bevor sie attackiert worden sei, habe sich die Beschuldigte hinter ihr befunden. Sie selbst sei in Rückenlage auf dem Massagetisch gelegen (pag. 841, Z. 6 ff.). Sie habe dann während der Massage zwei Geräusche wahrgenommen, dann wisse sie nicht mehr genau, sie habe gedöst und sei in einem Dämmerzustand gewesen. Sie sei auf dem Tisch gelegen, als sie die Schläge erhalten habe. Sie habe einfach plötzlich einen Schatten gesehen, der neben ihr gewesen sei (pag. 841, Z. 20 ff.). Dann wisse sie nicht mehr was geschehen sei (pag. 842, Z. 17 f.). Sie wisse aber nicht, ob sie bewusstlos geworden sei (pag. 848, Z. 16 f.). Das Ereignis habe sie aber völlig aus dem Konzept gebracht (pag. 849, Z. 40 ff.). Es sei vielleicht ein Schockzustand gewesen (pag. 850, Z. 3). In der Massageschule hätten sie grundsätzlich immer

abgeschlossen, wenn die Beschuldigte sie massiert oder man nicht gewollt habe, das jemand reinkomme (pag. 842, Z. 6 f.). Von der Statur und seiner Gangart her habe sie angenommen, der Täter sei ein Mann und sie habe ihn aus dem Massagezimmer rauslaufen sehen. Er sei zügig gelaufen (pag. 842, Z. 22 ff.). Über die Entstehung ihrer Verletzungen könne sie nichts mehr sagen. Sie habe erst im Vorraum realisiert, dass sie verletzt sei. Als sie den Massageraum verlassen habe, habe sie sich noch gedacht, sie gehe weiter oben im Gebäude in die gynäkologische Praxis nahen (pag. 843, Z. 6 ff.). Sie habe geschrien – irgendetwas «gmöget»,

E. 12.3.4

Zu den Aussagen der Beschuldigten Die Beschuldigte wurde am 28.10.2010 (pag. 206 ff.) und am 4.11.2010 (pag. 215 ff.) polizeilich, am 23.6.2011 von der Staatsanwaltschaft (pag. 223 ff.) sowie am 2.3.2015 von der Vorinstanz befragt (pag. 435 ff.). Die Vorinstanz hat die entsprechenden Aussagen korrekt zusammengefasst. Es kann darauf verwiesen werden (pag. 505 ff., S. 25 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Auf der Notfallstation des Inselspitals wurde die Beschuldigte erstmals mündlich befragt. Ihre Aussagen wurden im ersten Ermittlungsbericht der Kantonspolizei verbalisiert (vgl. pag. 11 f.). In ihrer oberinstanzlichen Einvernahme vom 25.4.2017 führte die Beschuldigte im Wesentlichen Folgendes aus (pag. 815 ff.; pag. 852 ff.): Die Beschuldigte gab an, vor dem Vorfall vom 26.10.2010 habe sie mit D._____ über ihre Diplomarbeit als Paartherapeutin und über den Traum von E._____ gesprochen (pag. 816, Z. 12 ff.). D._____ sei in Rückenlage auf dem Massage-tisch gelegen und sie sei auf der rechten Seite neben ihr gestanden. Der Eingang sei hinter ihr gewesen (pag. 816, Z. 20 ff.). Sie habe draussen ein Geräusch gehört. Die Türe sei nicht zugesperrt gewesen. Das hätten sie früher oft so gemacht. Nur wenn sie alleine gewesen sei, habe sie die Türe verschlossen (pag. 816, Z. 33 ff.) bzw. normalerweise hätte sie abgeschlossen (pag. 817, Z. 6). Sie habe plötzlich auf ihrer linken Seite eine Bewegung gesehen und dann habe es einen «Klapf» gegeben. Sie habe gesehen, dass der Täter etwas in der Hand gehalten habe, was er auf D._____ geworfen habe. Vor Schreck sei sie zum Bettende und dann habe sie die Stichbewegungen mit dem Messer gesehen (pag. 817, Z. 12 ff.). Der Täter sei hinter ihr durchgegangen (pag. 817, Z. 23 ff.). Er habe das Messer in der rechten Hand gehalten. D._____ habe sich aufsetzen können und danach habe der Täter zu ihr «du Saumore» gesagt. Dann sei sie wie aufgewacht und sei von hinten auf den Täter zu, um ihn festzuhalten. Er habe den Arm aber noch bewegen können. Er habe mit dem Ellbogen ausgeholt und so sei sie auf das Sofa gefallen. D._____ habe dem Täter das Messer wegnehmen können und dann sei er rausgerannt. Sie sei dem Täter nachgegangen und habe die Eingangstüre zugesperrt (pag. 818, Z. 9 ff.). Sie wisse nicht, wie lange sie auf dem Sofa gewesen sei. Als sie zurück in das Massagezimmer gekommen sei, sei D._____ auf der Massageliege gesessen. Sie habe D._____, welche das Messer in der Hand gehalten habe, aufgefordert, ihr das Messer zugeben.

E. 12.4

Zur den konkreten Beweisfragen

E. 12.4.1

Kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Dritttäterschaft ausgeschlossen werden? Für die Kammer sind die Erstaussagen der beiden involvierten Frauen sowie deren Entstehungsgeschichte von grosser Bedeutung. Weder D._____ noch die Beschuldigte

erwähnte in ihrer ersten Befragung ein Gerangel um das Messer. Nachdem sich die beiden Frauen unbeaufsichtigt während rund 10 Minuten auf der Intensivstation unterhielten, passte die Beschuldigte ihr Aussageverhalten an und meldete dies nur kurz vor ihrer ersten protokollarischen Einvernahme dem zuständigen Polizisten. D. _____ machte in ihrer ersten Einvernahme vom 27.10.2010 – also ca. eine Stunde nach dem Besuch durch die Beschuldigte – nur vage Angaben zum Tatablauf. Sie wusste praktisch nichts mehr bzw. konnte sich an Vieles nicht erinnern. Auf Vorhalt, ob es sich um ein Eifersuchtsdrama gehandelt habe, begann sie für die beiden anwesenden Polizisten sichtbar und hörbar schwer zu atmen (pag. 180). D. _____ belastete die Beschuldigte damit zumindest nonverbal. Die Schilderung der Beschuldigten, wie der Täter (ein wildfremder Mann) D. _____ angegriffen haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Der Kammer erschliesst sich nicht, warum der Täter hinter der Beschuldigten hätte durchgehen sollen (gemäss Aussage der Beschuldigten stand sie auf der rechten Seite von

E. 12.4.2

Kann der Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass sie D. _____ mit dem Messer attackiert und lebensbedrohlich verletzt hat? Es kann weitestgehend, insbesondere auch was die fehlende Glaubhaftigkeit der Aussagen der beiden Frauen angeht, auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. 12.4.1 hiervor). Die Kammer hat keine ernsthaften, nicht zu unterdrückenden und nicht nur theoretischen Zweifel daran, dass die Beschuldigte die Hauptaggressorin war und D. _____ mit dem Messer mehrfach verletzte. Hinweise auf ein gegenseitiges Gewaltpotential existieren nach Ansicht der Kammer nicht. Ein gegenseitiges Geschehen ist auszuschliessen. Das Spurenbild spricht für eine linkshändige Messerführung, was für die Täterschaft der Beschuldigten spricht. Ferner weisen das Ausmass der Verletzungen bei D. _____ und der Umstand, dass sich die Verletzungen eher auf deren rechten Seite befanden, im Vergleich zur Schwere und dem Ort der Verletzungen bei der Beschuldigten deutlich darauf hin, dass D. _____ das Opfer war. Bei der Beschuldigten konnten lediglich zwei Stich-/Schnittverletzungen festgestellt werden, während D. _____ mehrere Stich- und Schnittverletzungen im Brust- und Bauchbereich sowie am Gesicht (und Ohr) aufwies. Ferner hatte D. _____ erhebliche Abwehrverletzungen an ihren Händen. Am Tatmesser wurde an der Klinge ausschliesslich Blut von D. _____ gefunden, was ebenfalls für die Beschuldigte als Hauptaggressorin spricht. Dass nicht jeder einzelne Schritt der Auseinandersetzung nachgezeichnet werden kann, schadet nicht. Es genügt, den ungefähren Ablauf der Auseinandersetzung rekonstruieren und nachweisen zu können. Nicht massgebend ist und keine Rolle spielt somit, wie die Beschuldigte zum Messer kam und wo D. _____ zuerst verletzt wurde. Erwiesen ist jedenfalls, dass die Beschuldigte mehrmals heftig auf D. _____ einstach. Das Motiv bleibt unbekannt und eine heftige Gemütsbewe-

E. 12.4.3

Sind Rückschlüsse auf die subjektive Seite allenfalls auch auf die Beweggründe möglich? Auf Frage – wie die Beschuldigte die Gefährlichkeit von Messerstichen in den Brust- und Bauchbereich beurteile – gab diese an: «Ich habe früher auf der Intensivstation gearbeitet, da wurden auch Menschen nach einem Messerstich eingeliefert. Ganz klar, es ist gefährlich. Je nach Stich kann dies lebensbedrohlich sein» (pag. 447, Z. 2 ff.). Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass sich die Beschuldigte dem Ausmass bzw. der Gefährlichkeit der D. _____ zugefügten Verletzungen bewusst war. Dies gilt umso mehr, als sie als

ausgebildete Intensivkrankenschwester bereits mit ähnlichen Verletzungen zu tun hatte und aufgrund ihres Fachwissens bestens über die Gefährlichkeit von Schnitt- und Stichverletzungen in der Bauch- und Brustgegend Bescheid wusste.

E. 12.5

Erstellter Sachverhalt Die Würdigung sämtlicher objektiven und subjektiven Beweismittel ergibt somit für die Kammer ein stimmiges und schlüssiges Gesamtbild. Allfällige Zweifel sind bloss theoretischer Natur. Im Gesamtbild erscheint die Beschuldigte als diejenige Person, die ihre Partnerin – aus welchen Gründen auch immer – mit dem Messer angriff und schwer verletzte. Zwischen den beiden Frauen erfolgte weder eine wechselseitige Auseinandersetzung, noch war ein Dritttäter beteiligt. Für die Kammer ist folgender Ablauf erstellt: D. _____ lag zunächst auf dem Massagetisch und wurde von der Beschuldigten massiert. Aus nicht weiter bekanntem Anlass ergriff die Beschuldigte ein Brotmesser (Klingenlänge 134 mm) und stach in den Räumlichkeiten des Massagezimmers mehrfach gegen den Oberkörper (Bauch-/Brustbereich) von D. _____ ein. Beim Herausziehen des Messers entstanden Blutspritzer an der linken Wand neben dem Sofa. D. _____ versuchte den Angriff abzuwehren und erlitt dabei Abwehrverletzungen an den Händen. D. _____ wollte flüchten und begab sich zur Eingangstüre. Sowohl D. _____ als auch der durch die Schreie alarmierten und herbeigeeilte G. _____ gelang es zunächst nicht, die Türe zu öffnen, weil diese abgeschlossen war. Schliesslich konnte D. _____ die Türe aufmachen, traf draussen blutüberströmt auf G. _____ und forderte diese auf, die Polizei zu rufen. Ihr gegenüber sagte sie: «sie isch düredrät». D. _____ erlitt mehrere

E. 13

C. _____) als auch in Anwesenheit des damaligen Vertreters von D. _____ (Fürsprecher J. _____) erfolgt. Die Beschuldigte nahm an den Einvernahmen nicht persönlich teil. Einzig bei der oberinstanzlichen Einvernahme von G. _____ (pag. 824 ff.) war die Beschuldigte persönlich anwesend. Rechtsanwalt B. _____ verwies auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_98/2014 vom 30.9.2014, wonach eine förmliche und unzweideutige Verzichtserklärung der Beschuldigten auf ihre Teilnahme vorliegen müsse, damit die Einvernahme trotz Abwesenheit der Beschuldigten verwertbar sei. In diesem Zusammenhang ist das neuere Urteil des Bundesgerichts 6B_16/2015 vom 12.3.2015 zu beachten, worin ausdrücklich festgehalten wurde, dass es neben der schriftlichen Mitteilung an den Verteidiger keiner separaten, persönlichen «Vorladung» der Beschuldigten bedürfe. Die persönliche Teilnahme der beschuldigten Person an Beweiserhebungen und Einvernahmen sei fakultativ (E. 1.4.2). Die Kammer sieht keinen Grund von der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil 6B_16/2015 abzuweichen. Insbesondere besteht zwischen den beiden erwähnten Bundesgerichtsurteilen kein unlösbarer Widerspruch, im Urteil vom 30.9.2014 wurde die hier interessierende Frage nämlich letztlich offen gelassen. Vorliegend wurde der damalige Verteidiger der Beschuldigten im Vorfeld über die Einvernahmen der Zeugen informiert. Es lag mithin in seiner anwaltlichen Pflicht, die Beschuldigte darüber in Kenntnis zu setzen und sie bezüglich ihrer Möglichkeit zur Teilnahme zu informieren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 87 StPO. Dort wird festgehalten, dass Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, rechtsgültig an diesen zugestellt werden (Abs. 3). Nur wenn eine Partei persönlich zu erscheinen oder Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen hat, wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt (Abs. 4). Eine persönliche Teilnahme der Beschuldigten an den

Einvernahmen der Zeugen war gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung aber eben nicht notwendig, sodass eine Mitteilung an den Verteidiger ausreichend war. Die Beschuldigte kann diesbezüglich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der in Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an die Belastungszeugen zu stellen. Der konventionsrechtliche Konfrontationsanspruch verlangt, dass die beschuldigte Person in die Lage versetzt wurde, ihr Fragerecht tatsächlich auszuüben und damit die Glaubhaftigkeit einer Aussage in Frage stellen zu können. Dies setzt in aller Regel voraus, dass sich die Einvernommene in Anwesenheit der beschuldigten Person (nochmals) zur Sache äussert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_839/2013 vom 28.10.2010 E. 1.4.1 f.). Der bei den Einvernahmen anwesenden Verteidiger konnte den Zeugen K. _____, L. _____ und M. _____ Ergänzungsfragen stellen. Bei L. _____ (pag. 248, Z. 133 ff.) und M. _____ (pag. 276, Z. 150 ff.) wurde von diesem Recht Gebrauch gemacht. Eine persönliche Teilnahme der Beschuldigten

E. 13.1

Theoretische Ausführungen Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel (Art. 112 und 113 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Als Tathandlung genügt jede Art der Verursachung des Todes eines lebenden Menschen, wobei der Täter beliebige Tatmittel einsetzen kann (SCHWARZENEGGER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 111 StGB). Mit dem Eintritt des Todes ist die vorsätzliche Tötung vollendet (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N. 5 zu Art. 111 StGB). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Erforderlich ist Vorsatz, der sich einzig auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss. Gemäss der expliziten Regelung von Art. 12 Abs. 2 StGB handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Es genügt also Eventualvorsatz. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf er vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt die Rechtsprechung unter anderem auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2; BGE 125 IV 242 E. 3c; BGE 119 IV 1 E. 5a). Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe

des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 131 IV 1 E. 2.2; BGE 125 IV 242 E. 3c).

51 Allerdings kann nicht unbesehen aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Sicheres Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr, also um die Möglichkeit des Todes, ist nicht identisch mit sicherem Wissen um den Erfolgseintritt (vgl. BGE 133 IV 9 E. 4.1). Andernfalls würde ein auf unmittelbare Lebensgefahr gerichteter (Gefährdungs-)Vorsatz immer auch den Eventualvorsatz auf dessen Tötung in sich schliessen, sofern der Täter nicht annimmt, der drohende Erfolg könne durch sein eigenes Vorgehen oder das Verhalten eines anderen abgewendet werden, mit der Folge, dass sämtliche Straftatbestände, die tatbestandlich die vorsätzliche Herbeiführung einer (unmittelbaren) Lebensgefahr voraussetzen (vgl. Art. 122 Abs. 1, Art. 129 und 140 Ziff. 4 StGB), überflüssig würden (Urteile des Bundesgerichts 6B_1250/2013 vom 24.4.2015 E. 3.1; 6B_754/2012 vom 18.7.2013 E. 4.2; 6B_531/2017 vom 11.7.2017 E. 1.3). Ein Tötungsvorsatz ist zu verneinen, wenn der Täter trotz der erkannten möglichen Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Todesgefahr werde sich nicht realisieren. Ein Tötungsvorsatz kann angesichts der hohen Mindeststrafe bei Straftaten gegen das Leben und des gravierenden Schuldvorwurfs bei Kapitaldelikten nur angenommen werden, wenn zum Wissensmoment weitere Umstände hinzukommen (vgl. BGE 133 IV 9 E. 4.1). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und der Geschädigte keinerlei Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5; 131 IV 1 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_531/2017 vom 11.7.2017 E. 1.3).

E. 13.2

Subsumtion Der Tötungserfolg ist vorliegend glücklicherweise nicht eingetreten. Gemäss IRM waren die Verletzungen von D. _____ jedoch teilweise lebensbedrohlich. Konkret stellt sich die Frage, womit die Beschuldigte bei ihrer Handlung vernünftigerweise rechnen musste, als sie mehrfach in der Brust- und Bauchgegend auf D. _____ einstach. Sie verletzte D. _____ teilweise lebensbedrohlich. Als ausgebildete Intensivkrankenschwester hatte sie bereits Erfahrung mit ähnlichen Verletzungen und wusste, dass heftige Stiche gegen die sensible Körperregion mit vielen lebenswichtigen Organen zum Tod führen können. Die Beschuldigte stach mit einem Messer mit einer Klingenslänge von 134 mm mehrmals unkontrolliert auf D. _____ ein. Sie konnte damit nicht mehr steuern, wo und wie sie D. _____ traf. Aufgrund des dynamischen Geschehens und der Abwehrreaktion ist es einzig dem Zufall zu verdanken, dass die Stiche keine schwerwiegenderen Folgen – wie beispielsweise einen Stich unmittelbar ins Herz – hatten. Eine Todesfolge lag damit im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs, was auch der Beschuldigten bewusst und von ihrem Vorsatz umfasst war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_991/2015 vom 24.5.2016 E. 3.4; ähnlich in Urteilen des Bundesgerichts 6B_475/2012 vom 27.11.2012 E. 4.2, 6B_775/2011 vom 4.6.2012 E. 2.4.2 mit Hinweisen; BGE 109 IV 6). Die Beschuldigte nahm den Tod von D. _____ mit ihrem Handeln zweifellos in Kauf. Sie stach nicht nur einmal, sondern sogar mehrmals gegen die Brust- und Bauchgegend von D. _____ und führte ihr so schwerste Verletzungen zu. Dabei birgt bereits ein einzelner Messerstich in den Oberkörper eines Menschen generell ein hohes Risiko des Todeseintritts. Die Beschuldigte

52 handelte zumindest eventualvorsätzlich, wobei die Grenze zum direkten Vorsatz aufgrund der mehreren gefährlichen Stichverletzungen und der Dynamik der Tat nahe ist.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Die Beschuldigte ist damit in Anwendung der Art. 111 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 22 Abs. 1 StGB wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung schuldig zu erklären, sofern nicht die Voraussetzungen für den versuchten Totschlag erfüllt sind, was nachfolgend zu prüfen ist.

14. Zum versuchten Totschlag

E. 14

wurde nicht beantragt bzw. die Beschuldigte nahm trotz Möglichkeit nicht teil, weshalb die Einvernahmen nicht zu beanstanden sind. Die Zeugin G._____ wurde oberinstanzlich in Anwesenheit der Verteidigung und der Beschuldigten einvernommen (pag. 824 ff.). Dabei beschränkte sich die Einvernahme nicht nur auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen. G._____ wurde vielmehr erneut ausführlich zu den wesentlichen Punkten ihrer Wahrnehmungen befragt und sie konnte entsprechend in eigenen Worten das Erlebte erneut wiedergeben. Insbesondere die Aussage «si isch düredrät» gab G._____ zwar erst auf Nachfrage, allerdings überlegt und in eigenen Worten wieder (pag. 826, Z. 20 ff.). Die Verteidigung – und nicht die Beschuldigte selbst – stellte G._____ schliesslich noch einige Ergänzungsfragen (pag. 829, Z. 36 ff; pag. 830, Z. 1 ff.). Auch im Falle von G._____ wurde der Konfrontationsanspruch der Beschuldigten gewahrt und die Beschuldigte hatte genügend Möglichkeiten die Glaubhaftigkeit derer Aussagen zu überprüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage zu stellen (vgl. BGE 133 I 33 E. 2.2).

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Zur Anklageschrift Das Bundesgericht hat das Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 22.9.2015 vollumfänglich aufgehoben. Dem Neuurteilungsverfahren liegt die gleiche Anklageschrift wie dem ersten oberinstanzlichen Verfahren zu Grunde. Der Beschuldigten wird die versuchte vorsätzliche Tötung evtl. der versuchte Totschlag zum Nachteil von D._____ vorgeworfen. Die Anklageschrift umschreibt den Sachverhalt vom 26.10.2010 wie folgt (pag. 939 f.): Anlässlich eines verbalen und tätlichen Streits mit ihrer Lebenspartnerin D._____ in den Räumlichkeiten der Massageschule „N._____“ an der O._____ (Strasse), _____ Bern, behändigte die Beschuldigte ein spitziges Messer mit Wellenschliff und einer Klingenslänge von ca. 13 cm und stach mehrfach auf D._____ ein, wodurch letztere mehrere Schnitt- und Stichverletzungen im Brust- und Bauchbereich (Perforation des Magens, knöcherne Rippenverletzung sowie Blut und Luft im Brustkorb rechts (Hämatopneumothorax) sowie diverse Schnittverletzungen auf der Innenseite der linken Hand, an der rechten Hand und auf dem Nasenrücken (mit Beteiligung des Knorpels) erlitt. Gemäss Gutachten des IRM vom 15.12.2010, ist die Perforation des Magens für sich alleine bereits als lebensbedrohende Verletzung zu qualifizieren. Die Beschuldigte sah auf Grund ihres Tatverhaltens den Tod von D._____ als möglich voraus und nahm diesen zumindest in Kauf. Eventualiter versuchter Totschlag, indem sie den oben genannten Sachverhalt unter dem Eindruck einer heftigen entschuldbaren Gemütsbewegung (Affekt) und/oder unter grosser seelischer Belastung auf Grund des Streites bzw. dessen Ursprungs verwirklichte.

9. Unbestrittener Sachverhalt Mit Blick auf den angeklagten Sachverhalt können lediglich die von D._____ erlittenen Verletzungen, das Rahmengeschehen unmittelbar vor der Tat sowie die

E. 14.1

Theoretische Ausführungen Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Art. 113 StGB). Der Totschlag ist eine weniger schwerwiegende Form eines Tötungsdelikts, er ist ein obligatorischer Strafmilderungsgrund. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund eines emotionalen Erregungszustandes im Moment der Tötungshandlung nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N. 2 zu Art. 113 StGB). Für die Bejahung des Totschlages muss ein Handeln in einer heftigen Gemütsbewegung vorliegen. Art. 113 StGB erfasst alle Emotionszustände der Trauer, der Furcht, der Wut, des Glücks, des Abscheus usw., wobei er in quantitativer Hinsicht einschränkend eine heftige Gemütsbewegung voraussetzt, d.h. ein Gefühl von besonderer Stärke. Es handelt sich hierbei um eine normal-psychologische Einengung des Bewusstseins nicht krankhafter Art. In diesem Zustand können in aller Regel noch kritische Überlegungen, Hemmungs- und Gegenvorstellungen gegenüber den emotionalen Impulsen steuernd und bremsend eingeschaltet werden. Für die Annahme eines Affekts in diesem Sinne gibt es mehrere Indikatoren: fehlende Ankündigung der Tat; Fehlen einer eventuellen Tatbereitschaft; Fehlen von Vorbereitungshandlungen; fehlende Konstellierung der Tatsituation durch den Täter; gegebener Zusammenhang zwischen Provokation, Erregung und Tat; nicht zielgerichtete Gestaltung des Tatablaus; nicht lang hingezogenes, sondern sehr plötzliches Tatgeschehen; kein etappierter Handlungsablauf; Einengung des Bewusstseinsfeldes (d.h. keine Wahrnehmung von Nebensachen, Perzeption eingeschränkt auf das Gefühl der Kränkung, Wut, Niederlage etc.); fehlende Detaillierung; Unterbrechung des Erlebniszusammenhangs und nachträgliche Unerklärbarkeit der eigenen Tat (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N. 6 zu Art. 113 StGB). Weiter muss der Affekt nach den Umständen entschuldbar sein. Es geht darum, dass die Entstehung des Affekts aus Sicht eines objektiv wertenden Betrachters als menschlich begreiflich bzw. verständlich, die Schuld des Täters demzufolge als vermindert erscheint (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N. 9 zu Art. 113 StGB). Es muss anzunehmen sein, dass auch ein «Durchschnittsmensch der Rechtsgemeinschaft [...], welcher der Täter nach Herkunft, Erziehung und täglicher Lebensführung angehört unter den gleichen Umständen leicht in einen solchen Affekt geraten wäre» (SCHWARZENEGGER, a.a.O., N. 11 zu Art. 113 StGB).

53

E. 14.2

Subsumtion Vorliegend bleibt gestützt auf die Akten und die aus der Beweiswürdigung gewonnenen Erkenntnisse kein Raum für einen versuchten Totschlag. Es sind keine Hinweise vorhanden, die für eine heftige Wut oder einen anderen zu berücksichtigenden Affekt bei der Beschuldigten sprechen würden. Der Anlass für die Tat ist nicht bekannt. Entsprechend kann auch nichts in Bezug auf den Gemütszustand der Beschuldigten abgeleitet werden. Weder G. _____ noch die Einsatzkräfte, welche alle unmittelbar (nur wenige Minuten) nach der Tat einen Eindruck von der Beschuldigten gewannen, konnten bei ihr eine auffällige Gemütsbewegung feststellen. Im Gegenteil, sie erklärten, die Beschuldigte habe sich ruhig verhalten. Auch aus der Spurenlage oder der Verteilung des Blutes im Massagezimmer und im Eingangsbereich lässt sich nicht auf einen Affekt schliessen, weshalb die Anwendung von Art. 113 StGB ausser Betracht fällt. Die Beschuldigte ist damit der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von D. _____ schuldig zu erklären. V. Strafzumessung 15. Allgemeine Ausführungen Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die

persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ist ein versuchtes Delikt zu beurteilen, ist in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25.7.2013 E. 2.3.1). Der Strafrahmen für eine vollendete vorsätzliche Tötung beträgt Freiheitsstrafe von fünf bis zu 20 Jahren. Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Es liegt vorliegend kein Grund vor, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. 16. Konkrete Strafzumessung

E. 15

Abläufe im Zusammenhang mit den Interventionen von Sanität und Polizei als unbestritten gelten: Die Beschuldigte und D._____ waren seit 1997 liiert und lebten seit Februar 2009 in einer eingetragenen Partnerschaft. Die Beschuldigte betrieb die Massage- schule N._____ und stand in Zusatzsaubildung zur Osteopathin. D._____ liess sich zur Paartherapeutin ausbilden. Nachdem die Beschuldigte in der Massa- gepraxis übernachtete, hatte sie am Morgen des 26.10.2010 einen Patienten, ver- liess danach die Praxis und kehrte für eine weitere Patientin zurück in die Massa- geschule. Gegen 13.00 Uhr begab sich die Beschuldigte kurz in ihren gemieteten Praxisraum nebenan. Sie verliess den Raum sogleich wieder, zumal die Untermie- terin P._____ diesen noch bis ca. 13.10 Uhr beanspruchte. Die Beschuldigte kehrte in die Praxisräumlichkeiten des N._____ zurück, wo sich D._____ befand. G._____ nahm in der Folge Lärm bzw. Schreie wahr, begab sich vor die Mas- sageschule N._____ und traf dort auf eine abgeschlossene Eingangstüre. Die stark blutende D._____ öffnete G._____ die Türe, woraufhin G._____ zurück in der Arztpraxis Dr. Q._____ die Sanitätspolizei Bern alarmierte. Auf dem Weg zurück zur Massageschule N._____ fand G._____ das Tatmes- ser am Boden (wobei unklar ist, ob sie es direkt vor der Massageschule oder der Arztpraxis fand), welches sie aufhob und in der Arztpraxis deponierte. Kurz später kamen zwei Ambulanzteams mit je zwei Mitarbeitenden, um die Be- schuldigte und D._____ getrennt ins Inselspital zu führen. Am Tatort befanden sich ferner vier Mitarbeiter der Polizei. Im Inselspital wurden anlässlich der körperlichen Untersuchung bei D._____ mehrere Schnitt- und Stichverletzungen im Brust- und Bauchbereich sowie diverse Schnittverletzungen auf der Innenseite der linken Hand, an der rechten Hand, am rechten Ohr, an der Stirn und auf dem Nasenrücken festgestellt. D._____ musste operativ versorgt werden und wurde danach auf der Intensivstation behal- ten. Bei der Beschuldigten wurden an beiden Wangen und in der äusseren Jochbein- gegend flächenhafte Antragungen von Blut festgestellt sowie insbesondere an der linken Hand diverse Hautdurchtrennungen bzw. -ablösungen. Am rechten Ober- schenkel befand sich innenseitig eine scharfe L-förmige Hautdurchtrennung (vgl. zu den detaillierten Verletzungsbildern der beiden Frauen Ziff. 12.2.2 f. hiernach; zum Ganzen vgl. pag. 485 f., S. 5 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). 10. Bestrittener Sachverhalt und

Beweisfragen Bestritten sind demgegenüber die Ereignisse vom 26.10.2010 ab ca. 14.00 Uhr bis zur Intervention der auf demselben Stock in der Arztpraxis Dr. Q. _____ als medizinische Praxisassistentin arbeitenden G. _____ bzw. bis zu deren Meldung an die Sanitätspolizei um 14.12 Uhr. Vor dem Hintergrund der Angaben der beiden beteiligten Frauen, wonach sie von einer unbekanntem männlichen Person überfallen und von dieser verletzt worden

E. 16

seien, stellen sich der Kammer die folgenden Beweisfragen (vgl. auch pag. 487, S. 7 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung): - Kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Dritttäterschaft ausgeschlossen werden? - Wenn ja: Kann der Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass sie D. _____ mit dem sichergestellten Messer attackiert und ihr die lebens- gefährlichen Verletzungen im Brust- und Bauchbereich zugefügt hat? - Sind Fakten erstellt, die Rückschlüsse auf die subjektive Seite, auf das Wissen und Wollen der Beschuldigten, allenfalls auch auf die Beweggründe zulassen? Nach Ansicht der Kammer ist vorab zu klären, ob eine Dritttäterschaft ausgeschlossen werden kann. Dabei sind die Beweise bzw. Indizien in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_948/2016 vom 22.2.2017 E. 2.2 und 6B_217/2012 vom 20.7.2012 E. 2.2.2). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt und vollgültiger Beweis. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz «in dubio pro reo» findet auf das einzelne Indiz keine Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 6B_605/2016 vom 15.9.2016 E. 2.8). Hat sich die Auseinandersetzung einzig zwischen der Beschuldigten und D. _____ abgespielt, muss deren Ablauf folglich nicht in allen Details bekannt sein, sondern nach Ansicht der Kammer einzig geklärt werden, ob die Beschuldigte als (Haupt-)Aggressorin zu bezeichnen ist. 11. Vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung Die Vorinstanz schloss die Version des Dritttäters aus. Allerdings kam sie zum Schluss, aufgrund der vorhandenen Beweismittel, namentlich der objektiven Befunde des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) und des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), lasse sich ein ausschliesslich durch die Beschuldigte provoziertes und ausgeführtes Angriff mit Tötungsvorsatz nicht mit der nötigen Klarheit nachweisen. Die Vorinstanz hielt eine wechselseitige Provokation für mindestens ebenso wahrscheinlich, was nicht zuletzt die beidseitig erlittenen schweren Verletzungen, das

E. 16.00

Uhr polizeilich (pag. 249 ff.) und dann noch einmal, gut ein Jahr später, durch die Staatsanwaltschaft (pag. 259 ff.) befragt. Zuletzt erfolgte am 25.4.2017 eine oberinstanzliche Einvernahme (pag. 824 ff.). Die Aussagen von G._____ in ihrer polizeilichen Einvernahme vom 26.10.2010 und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4.11.2011 wurden von der Vorinstanz korrekt wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (vgl. pag. 495 ff., S. 15 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Auf eine nochmalige Wiedergabe dieser Aussagen wird verzichtet. Gemäss polizeilichen Nachtrag vom 27.10.2010 fand zwischen der Polizei und G._____ ferner am 27.10.2010 um 08.40 Uhr ein telefonischer Kontakt statt. Gegenüber dem befragenden Polizisten erklärte G._____ am Telefon, als sie das erste Mal die Praxis verlassen und an die Türe der Massagefachschule geklopft habe, sei das Messer noch nicht dort (auf der Fussmatte der Praxis Dr. Q._____) gewesen. Es sei unmöglich, dass sie das Messer hätte übersehen können. Es habe erst in der Fussmatte gesteckt, nachdem sie nach dem abgebrochenen Telefonat mit der Polizei wieder in den Flur zurückgekehrt sei, weil die Frauen nach ihrer Hilfe gerufen hätten (pag. 253). In der oberinstanzlichen Einvernahme vom 25.4.2017 (pag. 824 ff.) bestätigte G._____ ihre Aussagen (pag. 824, Z. 42). Sie führte erneut aus, sie habe einen Schrei gehört und zuerst gemeint, er käme von draussen. Sie könne nicht sagen, von wem der Schrei gekommen sei. Sie wisse nicht mehr genau, warum sie bei der Massageschule N._____ schauen gegangen und wie viel Zeit verstrichen sei, bis sie dort geklopft habe (pag. 825, Z. 1 ff.). Die Türe der Massageschule sei abgeschlossen gewesen. Glaublich D._____ habe ihr die Türe geöffnet – sie könne sich nur noch daran erinnern, dass sie als erstes Blut gesehen habe. Von da an sei sie wohl etwas unter Schock gestanden. Auf Frage, ob D._____ etwas zu ihr gesagt habe, gab G._____ an, sie wisse es nicht mehr. Auf Vorhalt, D._____ habe etwas gesagt, führte G._____ nach längerem Überlegen aus, D._____ habe gesagt «si isch düredrät» (pag. 826, Z. 1 ff.). Später habe noch jemand gesagt, sie seien von einem Mann angegriffen worden. Sie wisse aber nicht mehr genau, wer das gesagt habe. Eine dritte Person habe sie nicht gesehen. D._____ habe ihr glaublich gesagt, sie solle das Messer wegnehmen. Wo sie es genommen habe, wisse sie nicht mehr genau. Es sei sicherlich im Korridor auf dem Boden gelegen (pag. 827, Z. 7 ff.). Die beiden Frauen seien sicher unter Schock gestanden (pag. 827, Z. 42). Sie habe sich bis zum Eintreffen der Sanität alleine um die beiden Frauen gekümmert. Die Frage der Verteidigung: «Sind Sie sich heute und jetzt noch ganz sicher, dass das [«si isch düredrät» von D._____] gesagt wurde?» beantwortete G._____ mit «ja» (pag. 830, Z. 5 ff.). Würdigung der Aussagen: G._____ schilderte den Ablauf der Ereignisse nachvollziehbar, gleichbleibend und detailliert (pag. 249, Z. 13 ff.; pag. 250, Z. 1 ff.; pag. 261 ff.). Sie differenzierte jeweils klar, an was sie sich noch erinnern konnte und an was nicht. In der staatsanwaltschaftlichen und oberinstanzlichen Einvernahme gab sie denn auch klar zu erkennen, sich an gewisse Umstände nicht mehr zu erinnern. Sie versuchte nicht,

E. 16.1

Objektive Tatkomponenten (objektive Tatschwere) Zur Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts: Betroffenes Rechtsgut ist das Leben eines Menschen. Wird es beim vollendeten Delikt

54 ausgelöscht, ist der Tatbestand erfüllt. Dieser Umstand ist innerhalb des Strafraumens neutral zu gewichten – es gibt nichts Schlimmeres als den Tod. Zur Art und Weise der Herbeiführung und der Verwerflichkeit des Handelns: Die Beschuldigte griff, nachdem sie

D._____ im Massagezimmer massiert hatte, ohne näher bekannten Anlass zum Messer. Dieses wies eine Klingenlänge von 134 mm auf. Das Messer war damit vergleichsweise lang. Die Beschuldigte fügte D._____ zahlreiche Stich- und Schnittverletzungen zu. Das Opfer wies vier Stich- und Schnittverletzungen in der Brust- und Bauchregion sowie Stich- und Schnittverletzungen im Gesicht, am Ohr und an den Händen auf. Teilweise waren die Verletzungen lebensbedrohlich. Nach dem Verletzungsbild muss sich D._____ gewehrt haben. Dennoch stach die Beschuldigte mehrfach unkontrolliert in einem dynamischen Geschehen auf D._____ ein. Sie hatte keine Kontrolle mehr über ihr Handeln. Mit den 4 Stich- und Schnittverletzungen in die Bauch- und Brustgegend offenbarte sie eine nicht geringe kriminelle Energie. Es sind keine Hinweise dafür vorhanden, dass die Beschuldigte die Tat geplant hätte. Auch beendete sie den Angriff aller Wahrscheinlichkeit nach von sich aus. Der Angriff war von verhältnismässig kurzer Dauer. Dennoch gelang es der Beschuldigten, D._____ erhebliche Verletzungen beizufügen. Die objektive Tatschwere liegt im mittelschweren Bereich. Eine hypothetische Ein-satzstrafe von 13 Jahren erscheint mit Blick auf den Strafraum gerade aber auch angesichts der mehrfachen Messerstiche in den Brust- und Bauchbereich sowie aufgrund der Gefährlichkeit des Tatmessers als angemessen.

E. 16.2

Subjektive Tatkomponenten (subjektive Tatschwere) Willensrichtung und Beweggründe: Der Beschuldigten kann kein direkter Tötungswille nachgewiesen werden, obwohl das mehrfache Zusteichen in die Bauch- und Brustgegend für einen solchen sprechen könnten. Die Beschuldigte handelte nur noch knapp eventualvorsätzlich, weshalb sich vorliegend nur eine leichte Reduktion der Strafe rechtfertigen lässt. Die Beschuldigte bestritt die Tat bis zum Schluss. Ein Motiv für ihre Tat oder achtenswerte Beweggründe lassen sich damit nicht ausmachen. Vermeidbarkeit: Es sind keine Hinweise vorhanden, welche dafür sprechen würden, dass die Beschuldigte nicht in der Lage gewesen wäre, die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts zu vermeiden. Es bestanden zweifellos Handlungsalternativen. Für die Annahme einer eingeschränkten Schuldfähigkeit bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Aufgrund der subjektiven Tatkomponenten rechtfertigt sich vorderhand eine Reduktion der Strafe um 2 Jahren auf 11 Jahre.

E. 16.3

Verschuldensunabhängige Tatkomponente Es ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein Versuch vorliegt. D._____ ist glücklicherweise nicht verstorben. Es ist allerdings einzig dem Zufall zuzuschreiben, dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist. Im dynamischen Geschehen konnte die Beschuldigte ihre Handlungen in keiner Weise dosieren oder kon-

55 trollieren. Zudem sind die tatsächlichen Folgen bei D._____ nicht unbeachtlich. Sie erlitt erhebliche, teilweise lebensbedrohliche Verletzungen im Brust- und Bauchbereich, welche unter Narbenbildung abheilten. Sie musste notoperiert werden und befand sich bis zum 4.11.2010 im Spital (pag. 170). Sie leidet nach wie vor an einer gestörten Sensorik und Motorik an ihrer Hand. Die Kammer konnte sich davon überzeugen, dass D._____ ihre Finger teilweise nicht mehr strecken kann. Zwar gab sie an, sie habe sich an die Behinderung gewöhnt. Allerdings ist sie offenbar im Alltag eingeschränkt. So kann sie nicht mehr spüren, ob die Wäsche noch feucht ist und das tägliche Tastaturschreiben ist erschwert. Es sind bereits über 6 ½ Jahre seit der Tat vergangen – eine Besserung des

Zustands ist damit nicht mehr zu erwarten und es ist von irreversiblen Schäden auszugehen. D._____ werden die Tatfolgen bei alltäglichen Handlungen oder bei Betrachtung ihrer Narben im Spiegel immer wieder vor Augen geführt. Im Urteil 6B_45/2015 vom 22.7.2015 qualifizierte das Bundesgericht eine Strafreduktion um 50% für einen Versuch als deutlich zu hoch (E. 2.4). Dort ging es um einen Stich mit einer 50 cm langen Messerklinge in den Bauch des Opfers. Hier liegen andere Verhältnisse vor. Zwar behändigte die Beschuldigte ein Messer mit kürzerer Klinge, allerdings stach sie 4 Mal in die Brust- und Bauchgegend von D._____ und weitere Stiche zielten gegen ihr Gesicht und ihr Ohr. Ferner erlitt D._____ Abwehrverletzungen an den Händen. Eine Reduktion der Strafe um die Hälfte ist vorliegend angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gerechtfertigt. Die Kammer erachtet eine Reduktion um 5 Jahre als angemessen.

E. 16.4

Täterkomponenten Es kann vorab auf die Ausführungen der Beschuldigten zur Person vom 28.10.2010 (pag. 282 f.), auf ihre Angaben in der Hauptverhandlung vom 2.4.2015 (pag. 435 ff.) sowie auf den aktuellen Auskunftsbericht der Kantonspolizei Wallis vom 4.4.2017 (pag. 796 ff.) und die Aussagen in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 815 f.) verwiesen werden. Demnach wurde die Beschuldigte in Wien geboren und wuchs dort mit ihren Eltern und drei Brüdern auf. Sie absolvierte die Volksschule, das Gymnasium und anschliessend die Krankenpflegeschule in Wien. 1989 verliess sie Österreich und liess sich in Bern nieder. Sie arbeitete in verschiedenen Spitälern, machte weitere Ausbildungen und liess sich schliesslich berufsbegleitend als medizinische Masseurin ausbilden. Ab Mitte 1997 war sie zuerst selbständig, dann in Zusammenarbeit mit der Massageschule Y._____ in Bern als medizinische Masseurin tätig. Unter dem Namen N._____ eröffnete sie dann 2003 ihre heutige Praxis. Seit 1996 hat die Beschuldigte eine Beziehung mit D._____. Sie zogen 1999 in einen gemeinsamen Haushalt und seit Februar 2010 leben sie in einer eingetragenen Partnerschaft. Sie wohnen aktuell im Wallis, wo sie sich im Jahr 2013 in Z._____ ein Haus gekauft haben. Aktuell unterrichtet die Beschuldigte für die AA._____ Arztsekretärinnen. Sie plant diese Ausbildung in Zukunft auch in AB._____ anzubieten. Zudem arbeitet die Beschuldigte während drei bis vier Tagen in der Woche in der (sich an einer neuen Adresse befindenden) Massage-

56 praxis N._____ als medizinische Masseurin (pag. 815, Z. 35 ff.; pag. 816, Z. 5 f.). Weil ihre Eltern die Beziehung zu D._____ offenbar nicht akzeptieren können, ist der Kontakt zur Familie der Beschuldigten in Österreich seit 2001 abgebrochen. Hauptsächlich deswegen war die Beschuldigte schon vor dem Vorfall vom 26.10.2010 bei Dr. X._____ in psychiatrischer Behandlung. Diese Behandlung dauert nach wie vor an. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Das Verhalten der Beschuldigten nach der Tat und während laufendem Strafverfahren gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Sie verhielt sich korrekt und kooperativ. Die Beschuldigte ist allerdings weder geständig noch zeigte sie Einsicht oder Reue. Zwar lebt die Beschuldigte nach wie vor mit D._____ zusammen. Die Kammer hat allerdings keine Einsicht in die Rollenteilung oder Qualität der Beziehung. Ob und wie die beiden die Tat – welche bis heute vehement bestritten wird – effektiv aufgearbeitet haben, ist nicht bekannt. Folglich kann auch nicht über allfällige Reue oder Einsicht spekuliert werden. Es sind keine Gründe vorhanden, die für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sprechen würden. Die Täterkomponenten wirken sich mithin neutral auf die Strafe aus.

E. 16.5

Zur Verletzung des Beschleunigungsgebots Das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um die Beschuldigten nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Diese sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei ist insbesondere auf die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache sowie auf das Verhalten von Behörden und Parteien abzustellen. Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_397/2014 vom 28.8.2014, E. 3.3; MATHYS HANS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N. 270). Das Bundesgericht hat festgehalten, eine mögliche Sanktion bei einer Verletzung des Beschleunigungsgebots stelle die Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung dar. Der Richter ist diesfalls verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots in seinem Urteil ausdrücklich festzuhalten und gegebenenfalls darzulegen, in welchem Ausmass er diesen Umstand berücksichtigt hat (BGE 137 IV 118 E. 2.2; BGE 117 IV 124 E. 4d). Zu berücksichtigen ist einerseits, wie der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, andererseits, wie gravierend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegen würde (BGE 113 IV 158 E. 8; BGE 117 IV 124 E. 4e). Im vorliegenden Verfahren waren die Strafverfolgungsbehörden während einer langen Phase untätig. Von Mitte November 2011 (am 7.11.2011 fand die letzte staatsanwaltschaftlich Einvernahme statt) bis Ende April 2014, als der neu zuständige

Staatsanwalt die Frist gemäss Art. 318 StPO ansetzte, sind keine Verfahrenshandlungen auszumachen. Während einer Zeit von über 2 ½ Jahren blieben die Behörden folglich untätig. Das Beschleunigungsverbot wurde damit klarerweise verletzt. Die lange Verfahrensdauer lässt sich weder mit der hohen Arbeitslast der Staatsanwälte noch mit der Justizreform entschuldigen. Zugunsten der Beschuldigten hat eine Reduktion der Strafe zu erfolgen, zumal ihr kein Verschulden an der Verzögerung des Verfahrens angelastet werden kann. Die Kammer erachtet eine Reduktion der Strafe um 1 Jahr als sachgerecht.

E. 16.6

Konkrete Strafe Zusammenfassend resultiert aus dem Gesagten eine Strafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe. Eine bedingte oder teilbedingte Strafe fällt entsprechend ausser Betracht (vgl. Art. 42 f. StGB e contrario). VI. Kosten und Entschädigung 17. Verfahrenskosten

E. 17

Hantieren beider Frauen mit dem Tatmesser und auch das beidseitig auffällige Nachtatverhalten nahelege. Der mutmassliche Ablauf und insbesondere ein Tötungsvorsatz der Beschuldigten sei unter diesen Umständen nicht rechtsgenügend nachzuweisen. Verschiedene Alternativgeschehen, in welchen D. _____ nicht nur die Rolle eines Opfers innegehabt habe, seien mehr als nur theoretisch denkbar (vgl. pag. 485, S. 5 und pag. 519 f., S. 39 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). 12. Würdigung durch die Kammer

E. 17.1

Erstinstanzliche Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 23'249.40, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 16'000.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Begründung) und Auslagen von CHF 7'249.40, festgesetzt (pag. 477). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich zu bezahlen.

E. 17.2

Oberinstanzliche Verfahrenskosten (inkl. Neubeurteilung) Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde ganz oder teilweise gut und weist es die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück, so hat diese Instanz auch über die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens nach den Regeln von Art. 428 StPO und über diejenigen des ersten aufgehobenen Verfahrens nach Billigkeitsüberlegungen zu entscheiden, sofern sie bei ihrem neuen Kostenentscheid nicht an die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts gebunden ist. Bei ihren Billigkeitsüberlegungen muss sich die Berufungsinstanz vom Grundsatz leiten lassen, dass die Partei, die den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts erwirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Verfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre (vgl. DOMEINSEN, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 34 zu Art. 428). Die Kosten für das erste oberinstanzliche Verfahren wurden auf CHF 5'000.00 festgelegt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD;

58 BSG 161.12], vgl. pag. 580). Das zweite oberinstanzliche Verfahren war aufgrund der Einvernahmen der Beschuldigten, G._____, Dr. med. H._____ und D._____ aufwändiger, weshalb die Verfahrenskosten auf CHF 7'013.00 (CHF 6'000.00, inkl. Auslagen von CHF 45.00 für die Zeugin G._____, pag. 830, pag. 871; und CHF 968.00 für den Sachverständigen Dr. med. H._____, pag. 872 f.) festgesetzt werden. Die Kosten für das erste oberinstanzliche Urteil, welches aufgrund fehlender Einvernahmen vom Bundesgericht aufgehoben wurde, sind in Anwendung von Art. 423 Abs. 1 vom Kanton Bern zu tragen. Beim zweiten oberinstanzlichen Verfahren ist die Beschuldigte vollumfänglich unterlegen, weshalb sie die gesamten Verfahrenskosten von CHF 7'013.00 zu tragen hat. 18. Amtliche Entschädigung

E. 18

gefunden bzw. untersucht habe – ist nicht stichhaltig. «Barfuss» bedeutet «mit blossen Füßen» und wird im Kanton Bern umgangssprachlich auch als «ohne Schuhe» verstanden. K._____ gab an, beide Frauen hätten Schuhe getragen (was falsch ist – zumal lediglich die Beschuldigte durchgehend Schuhe trug, vgl. pag. 51) und er habe Barfussspuren gesehen, die von der Türe her in den Raum hinein gegangen seien (pag. 242, Z. 141 f.; pag. 241, Z. 128). Sowohl auf dem Situationsplan (pag. 43/44) als auch auf der Fotodokumentation des KTD (pag. 72 f.) sind die Sockenspuren von D._____ ersichtlich – diese gingen effektiv von der Eingangstüre Richtung Massagezimmer. Auf der Fotodokumentation vom Tatort können keine Spuren von nackten Füßen festgestellt werden. K._____ muss mit «barfuss» folglich «ohne Schuhe» gemeint haben, zumal

ausgeschlossen werden kann, dass er Spuren gesehen hat, die weder dem KTD aufgefallen noch auf der Fotodokumentation ersichtlich sind. Letztlich sind DNA-Spuren entgegen den Aussagen der Verteidigung nicht nur kurze Zeit nachweisbar. Bei guter Witterung – namentlich bei trockenen Verhältnissen und nicht übermässig hohen Temperaturen (z.B. bei Raumtemperaturen) – kann die DNA jahrelang nachgewiesen werden. Die Fachleute des KTD haben die Spuren korrekt und sachgerecht erhoben. Auf die in den KTD-Berichten gemachten objektiven Feststellungen kann die Kammer abstellen.

E. 18.1

Für das erstinstanzliche Verfahren Mit Verfügung vom 21.3.2014 wurde Fürsprecher C. _____ ein Kostenvorschuss von insgesamt CHF 4'219.00 gewährt (CHF 910.40 für die Leistungen bis zum 31.12.2010 und CHF 3'309.10 für die Leistungen ab dem 1.1.2011; vgl. pag. 338 f.). Fürsprecher C. _____ machte mit seiner Honorarnote vom 27.2.2015 erstinstanzlich eine Entschädigung von CHF 14'865.00 (Leistungen ab dem 1.1.2011: 49.95 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 12'487.50, zzgl. Auslagen von CHF 227.10 und MwSt. von CHF 817.35 sowie Leistungen bis zum 31.12.2010 von CHF 1'134.21) geltend (pag. 471 ff.). Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Aufgrund des bereits geleisteten Kostenvorschusses ist Fürsprecher C. _____ eine amtliche Entschädigung von restanzlich CHF 7'725.85 auszurichten (amtlicher Stundenansatz CHF 200.00). Die Beschuldigte unterliegt im Umfang von CHF 11'944.85 der gesetzlichen Rück- und in der Höhe von CHF 2'921.10 der Nachzahlungspflicht (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 18.2

Für das erste oberinstanzliche Verfahren Oberinstanzlich machte Fürsprecher C. _____ eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'749.60 (9.98 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 2'495.00, zzgl. Auslagen von CHF 50.90 und MwSt. CHF 203.70) geltend (pag. 575 f.). Die Kammer erachtet auch diese Forderung als angemessen. Fürsprecher C. _____ wird folglich zu CHF 2'214.95 entschädigt (amtlicher Stundenansatz CHF 200.00). Aufgrund des Neubeurteilungsverfahrens gilt die Beschuldigte für das erste oberinstanzliche Verfahren nicht als unterliegend, weshalb sie weder rück- noch nachzahlungspflichtig ist (vgl. Ziff. 17.2 hiervor und Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

E. 18.3

Für das zweite oberinstanzliche Verfahren (Neubeurteilung) Die von Rechtsanwalt B. _____ mit Honorarnote vom 26.4.2017 geltend gemachte Entschädigung von insgesamt CHF 22'009.10 (101 Stunden und 40 Minuten à CHF 200.00, ausmachend CHF 20'333.60, zzgl. MwSt. von CHF 1'875.50)

59 wurde mit Urteil vom 27.4.2017 (pag. 881 ff.) bzw. Urteilsberichtigung vom 2.5.2017 (pag. 891 ff.) auf insgesamt CHF 12'754.80 festgesetzt. Für die Begründung kann auf die Ausführungen unter Ziff. II.4 im Urteilsdispositiv verwiesen werden (pag. 884 ff. und Ziff. VIII.II.4 hiernach). Rechtsanwalt B. _____ führte gegen die Kürzung des amtlichen Honorars Beschwerde an das Bundesstrafgericht (pag. 897 ff.). Dieses hat die Beschwerde mit Beschluss BB.2017.88 vom 21.6.2017 abgewiesen (pag. 919 ff.). VII. Verfügungen 19. Beschlagnahmen Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden

sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 StGB). Entsprechend wird das beschlagnahmte Messer zur Vernichtung beigezogen (vgl. Ziff. II.5 Urteilsdispositiv; pag. 886). Die zwei Fingerringe, die zwei Fingernägel und der Türstopper werden hingegen der Beschuldigten bzw. D. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben (vgl. Ziff. II.6 des Urteilsdispositivs; pag. 886). 20. DNA und übrige erkennungsdienstliche Daten Bei der Beschuldigten wurde ein DNA-Profil erstellt und biometrisch erkennungsdienstliche Daten angelegt. Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe löscht das Bundesamt das DNA-Profil 20 Jahre nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Dementsprechend ist die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sowie der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist bzw. nach Vollzug der Freiheitsstrafe durch die zuständige Behörde einzuholen (Art. 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen [DNA-ProfilG; SR 363]; Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten [SR 361.3]).

60 VIII. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 26.10.2010 in Bern zum Nachteil von D. _____; und in Anwendung der Art. 40, 47, 111 i.V.m. 12 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 StGB 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt:

E. 19

- Sowohl im Massagezimmer als auch im Korridor und Eingangsbereich liessen sich im Blut lediglich die Schuh- bzw. Sockenspuren (Eindruckspuren im Blut) der beiden beteiligten Frauen finden (pag. 51; pag. 111); - Zwei Schuhsohlenabdrücke von nassen Schuhen, konnten der tatortberechtigten R. _____, Sanitätspolizei, zugeordnet werden (pag. 51; pag. 111); - Der KTD konnte aufgrund der erwähnten Schuhspuren die mögliche Anwesenheit einer weiteren Person nicht ausschliessen (allfällige weitere Spuren könnten durch die grossflächigen Blutanhaftungen am Boden überdeckt worden sein; pag. 111); - Die festgestellten Blutspritzer im Massagezimmer, an der Wand links neben dem Sofa stammen ausschliesslich von D. _____ (pag. 106) und deuten aufgrund der Lage und der Form des Blutsprenbildes auf ein linkshändig geführtes Tatmesser hin. Die Spritzrichtung des Blutes dürfte beim Aufziehen mit dem Messer nach einem Stich entstanden sein (pag. 51); - An der Klinge des Tatmessers – einem Brotmesser mit einer Grifflänge von 120 mm und einer Klingenlänge von 134 mm – konnte vorne, mittig und hinten die DNA von D. _____ festgestellt werden (pag. 49 f.). Am Messergriff vorne und hinten wurde ein DNA-Mischprofil festgestellt, bei welchem die DNA von D. _____ und der Beschuldigten jeweils komplett vorhanden war. Zusätzliche DNA-Merkmale waren nicht vorhanden (pag. 50); - Am Türstopper (1.3 kg), welcher im Massageraum auf dem Fussboden neben dem Massagetisch fensterseitig gefunden wurde (pag. 53), konnte ein DNA-Mischprofil festgestellt werden. Die Hauptkomponente des erhaltenen DNA-Mischprofils stammt von zwei Personen. Die Merkmale von D. _____ und der Beschuldigten waren komplett vorhanden. Als Nebenkomponekte war in sehr geringer Menge die DNA von einer männlichen Person vorhanden (pag. 50); - Zwei künstliche Fingernägel wurden im Massagezimmer am Boden fensterseitig neben dem Massagetisch und neben dem Türstopper gefunden (pag. 53; pag. 76); - Ein silberner Fingerring wurde im Massagezimmer am Boden vor dem Sofa gefunden (pag. 53; pag.

78). Der KTD zog aus den sichergestellten Materialien und Spuren folgende Schlüsse (pag. 51; pag. 111): - Über den genauen Tatablauf könnten aus spurentechnischer Sicht keine Angaben gemacht werden; - Gestützt auf das Blutspurenbild dürfte sich der Tatvorgang hauptsächlich im Massagezimmer abgespielt haben; - Aufgrund der Schuh- bzw. Sockenspuren sowie der Blutspuren dürften die Beteiligten im blutenden Zustand mehrfach zwischen Massagezimmer und Eingangsbereich hin und her gegangen sein;

E. 20

- Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass allfällige weitere Spuren durch die grossflächigen Blutanhaftungen am Boden überdeckt worden seien – in Bezug auf die Schuhspuren könne eine mögliche Anwesenheit einer weiteren Person nicht ausgeschlossen werden; - Es würden Hinweise für eine allfällig vorhandene Fremdeinwirkung fehlen und die angetroffene Situation erlaube Zweifel am geschilderten Tatablauf. Weder aus den Fussspuren am Boden noch aus der Untersuchung des Türstoppers lassen sich Hinweise für oder gegen eine männliche Dritttäterschaft finden. Ohnehin wäre der angebliche Dritttäter nach Angaben der Beschuldigten aus der Massageschule geflohen, bevor die beiden Frauen zur Eingangstür gelangten. Seine Spuren – hätte er denn welche hinterlassen – wären folglich durch die grossflächigen Blutanhaftungen am Boden überdeckt worden. Wie bereits erwähnt kann zudem ausgeschlossen werden, dass es am Tatort Spuren von nackten Füßen hatte. Es bleibt fraglich, was die Verteidigung daraus hätte ableiten wollen, zumal der angebliche Dritttäter die nackten Fussspuren nicht in das Blut hätte eindrücken können (wenn überhaupt, verliess er die Massageschule vorher und kam nicht zurück). Die geringe männliche DNA-Nebenkomponente am Türstopper liefert ebenfalls keine Hinweise auf eine allfällige Dritttäterschaft, zumal daraus einzig abgeleitet werden kann, dass eine männliche Person vor der Tat – möglicherweise bereits Monate zuvor – mit dem Türstopper in Berührung kam. Die Blutspuren am Tatmesser beweisen ferner nur, dass sowohl die Beschuldigte als auch D. _____ damit in Kontakt kamen. Hinweise auf eine mögliche Täterschaft ergeben sich daraus nicht. An der Klinge des Messers wurden einzig die DNA-Spuren von D. _____ gefunden – dies lässt sich mit dem grösseren Ausmass ihrer Verletzungen (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 12.2.3 hier-nach) erklären und lässt ebenfalls keinen eindeutigen Schluss auf die Täterschaft zu. Aus dem Spurenbild im Massagezimmer ergibt sich allerdings ein deutlicheres Bild. Gemäss KTD (und den Aussagen der beteiligten Frauen) handelt es sich um den Hauptort des Geschehens. Es handelt sich zwar um einen relativ kleinen Raum, allerdings ist dieser spärlich eingerichtet und es kann nicht von besonders engen Verhältnissen die Rede sein. Auf der Massageliege und auf deren rechten Seite (fensterseitig) sind keine Blutspritzer oder -tropfen zu finden. Zudem befinden sich unmittelbar vor, neben und auf dem Sofa grössere Blutanhaftungen. Gemäss KTD sind die Blutspritzer an der Wand links neben dem Sofa auf ein linkshändig geführtes Messer durch dessen Aufziehen nach einem Stich zurückzuführen. Entsprechend muss zumindest ein wesentlicher Teil des Tatgeschehens beim Sofa stattgefunden haben. D. _____ wurde dort mit mindestens einem Messerstich verletzt. Anders lassen sich die Blutspuren beim Sofa – insbesondere der Blutspritzer an der Wand – nicht erklären. Aufgrund der Dichte der Blutspuren im Zimmer kann die Massageliege als Haupttatort ausgeschlossen werden.

E. 21

Auffällig sind ferner die künstlichen Fingernägel der Beschuldigten, welche sich unmittelbar neben dem Türstopper auf der rechten Seite der Massageliege (fens-terseitig) befanden.

E. 22

Dr. med. H. _____ bestätigte bei seiner oberinstanzlichen Einvernahme die Befunde (pag. 832, Z. 18). Die Beschuldigte sei bei der Untersuchung vom 26.10.2010 orientiert und in gutem Zustand gewesen. Ihre Formulierungen seien klar gewesen und sie habe gut mitgemacht (pag. 832, Z. 36 ff.). Zu den Verletzungen der Beschuldigten präziserte er, aufgrund der Kombination der beiden Verletzungen an der linken Hand und dem rechten Oberschenkel, sei man zur Interpretation von Selbstverletzungen gekommen. Für sich alleine gesehen könne man die Verletzungen auch anders interpretieren (pag. 835, Z. 6 ff.; pag. 838, Z. 27 ff.). In Kombination würden die beiden Verletzungen zu einem aktiven Zusteichen, mit unglücklicher Messerführung passen (pag. 835, Z. 32 ff.) bzw. seien die Verletzungen richtungsweisend für eine Selbstverletzung (pag. 838, Z. 23 ff.). Es seien keine typischen Borderline Verletzungen (pag. 835, Z. 5) und Abwehrverletzungen sehe man nicht immer (pag. 835, Z. 32). Auf Vorhalt der Aussage der Beschuldigten, der Täter (ca. 180 cm) habe sie (ca. 165 cm), als sie ihn von hinten festgehalten habe, ins Bein gestochen, führte Dr. med. H. _____ aus, das sei nicht auszuschliessen. Man habe nur die Information, dass es sich um scharfe Gewalt handle. Die Muskulatur am Oberschenkel sei mobil, daher sei es schwierig eine konkrete Richtung anzugeben (pag. 835, Z. 20 ff.). Aus den Verletzungen der Beschuldigten lässt sich kein definitives Bild über den Tatablauf oder die Täterrolle ableiten. Auffällig bleibt, dass die Kombination der von der Beschuldigten erlittenen Verletzung an der linken Hand und am rechten Oberschenkel als Selbstverletzung nach schwingvollem Zusteichen beurteilt wurde. Im Vergleich zu D. _____ (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 12.2.3 hier-nach) hatte die Beschuldigte ferner deutlich leichtere Verletzungen. Abwehrverletzungen waren bei ihr keine auffindbar. Im Arztbericht (die erste Untersuchung erfolgte nur rund 2 Stunden nach der Tat) und im IRM-Gutachten lassen sich ferner keine Hinweise dafür finden, dass die Beschuldigte an einer Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit oder Ähnlichem gelitten hätte oder dass sie unter einem Schock gestanden wäre.

E. 23

Gemäss IRM-Bericht vom 15.12.2010 seien der Fotodokumentation des chirurgischen Notfalls des Inselspitals Bern vom 26.10.2010 (pag. 162) im Brust- und Bauchbereich insgesamt 4 abgrenzbare Hautwunden, deren Wundränder scharf erscheinen, zu entnehmen. Zudem seien auf dem Foto der linken Hand, mehrere scharfe Hautdurchtrennungen ersichtlich (von der rechten Hand sei kein Foto vorhanden). D. _____ habe an einer Verletzung des Magens, welche operativ übernäht worden sei, einer knöchernen Rippenverletzung (Durchstossung) sowie an Blut und Luft im Brustkorb (Hämatopneumothorax rechts) gelitten. Es sei das grosse Netz (Omentumpatch) befestigt worden und die an den Händen gelegenen Schnittwunden seien durch die Handchirurgie und plastische Chirurgie versorgt worden (pag. 124). Bei der postoperativen Untersuchung durch das IRM vom 27.10.2010 (vgl. Aussage von Dr. med. H. _____, pag. 832, Z. 18 ff. und vgl. KTD-Bericht, pag. 49) konnten bei D. _____ die folgenden Verletzungen festgestellt werden: An der rechtsseitigen Wange, etwas unterhalb des Jochbeinbogens habe sich eine diffuse, blau gefärbte Hautunterblutung von etwa 4x4 cm Grösse mit gelblichem Randbereich befunden. An der Stirnmitte und rechts daneben sowie am Nasenrücken sei-

en Hautabhebungen vorhanden gewesen. Am rechten Ohr oberhalb des Ohrläppchens habe sich eine scharfe Hautdurchtrennung befunden. An der rechten Handinnenseite sei eine mit Nahtmaterial versorgte scharfe Hautdurchtrennung (Y-förmig, ca. 6 cm lang) und an den Beugeseiten der Finger 2 bis 5 jeweils eine etwa

E. 24

Gemäss den Aussagen von Dr. H._____ seien die Verletzungen von D._____ nicht typisch für Selbstverletzungen (pag. 833, Z. 27 f.; pag. 833, Z. 35). Die Verletzungen an den Handinnenflächen seien am ehesten Abwehrverletzungen (pag. 833, Z. 35 f.). Abgesehen von der Verletzung am Jochbein der rechten Wange, seien alle Verletzungen auf scharfe Gewalteinwirkung zurückzuführen (pag. 834, Z. 20 ff.). Auffällig sei, dass die Verletzungen eher an der rechten Seite von D._____ gewesen seien. Daher sei die Annahme möglich, der Gegenüberstehende sei Linkshänder gewesen – beweisen könne man das aber nicht (pag. 834, Z. 8 ff.). Eine wie von den Frauen geschilderte wechselseitige Auseinandersetzung mit dem Messer könne die Verletzungen an der Hand von D._____ gegebenenfalls erklären, wenn D._____ in das Messer reingegriffen hätte, um es wegzunehmen (pag. 836, Z. 10 f.). Dr. med. H._____ erklärte ferner, wenn man einen Stich ausführe und das Messer wieder rausziehe, sei eine Blutansammlung zu erwarten, sofern man die Wunde nicht zuhalte (pag. 837, Z. 35 ff.). D._____ führte aus, die Motorik und Sensorik ihrer linken Hand sei nach wie vor gestört. Sie könne feine Sachen nicht mehr spüren. Sie arbeite vorwiegend am Computer und weil sie die Finger nicht mehr richtig strecken könne, seien die Wege zu den Tasten etwas länger. Sie habe sich aber daran gewöhnt (pag. 847, Z. 26 ff.). Es muss heute davon ausgegangen werden, dass sich der Zustand von D._____ betreffend die Sensorik und Motorik ihrer Hand nicht mehr verbessern wird. Ferner seien Narben zurückgeblieben (pag. 452, Z. 21 f.). Auch mit den Verletzungen von D._____ haben sich die Sachverständigen eingehend und sorgfältig auseinandergesetzt. Aus den Befunden bei D._____ kann nichts Eindeutiges zur Täterschaft geschlossen werden. Augenfällig bleibt aber die Beurteilung des IRM, wonach die (Bauch)Verletzungen von D._____ am ehesten Fremdhandlungen seien und jene an den Händen am ehesten Abwehrverletzungen darstellen würden. Die massiven Verletzungen von D._____ haben ferner zu einem Blutverlust geführt und lassen gemäss Dr. med. H._____ Blutspuren erwarten. In den Arztberichten (erste Untersuchung nur gerade rund 40 Minuten nach der Tat) und dem IRM-Gutachten sind keine Hinweise vorhanden, wonach D._____ zu irgendeinem Zeitpunkt an einer Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit, einem Schock, einer akuten Belastungsreaktion oder an Bewusstlosigkeit gelitten hätte. Dr. med. H._____ führte denn auch aus, der Schlag an die rechte Gesichtshälfte von D._____ habe eher nicht zu einer Bewusstlosigkeit geführt. Ein Schock im medizinischen Sinne ist daher unwahrscheinlich (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 12.3.3 hiernach).

E. 26

die Beschuldigte übermässig zu belasten, mied Übertreibungen, schweifte nicht ab und schilderte ohne Mutmassungen, was sie am Tatort wahrgenommen und gehört habe. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, weshalb G._____ die Beschuldigte zu Unrecht hätte belasten sollen. Auf ihre gleichbleibenden und stringenten Aussagen kann abgestellt werden. Bereits bei ihrer Meldung an die Sanitätspolizei vom 26.10.2010 um 14.12 Uhr gab G._____ differenziert und objektiv an, es seien zwei Frauen «schiins» überfallen worden. Auf Frage was passiert sei, gab sie an, sie wisse es nicht – sie habe Schreie gehört

und jemanden, der um Hilfe geschrien habe. Auf Frage ob es ein Überfall gewesen sei, führte G._____ aus: «Ja, si säges» (Ermittlungsbericht vom 6.5.2011 pag. 6 ff., Beilage 1). Wiederholt sprach G._____ davon, nachdem sie die Schreie einer weiblichen Person gehört habe, sei sie zur Massageschule N._____ gegangen und dort sei die Türe verschlossen gewesen (pag. 249, Z. 13 ff.; pag. 250, Z. 1; pag. 825, Z. 3 ff.; pag. 826, Z. 2). Bei ihrer polizeilichen Einvernahme nur wenige Stunden nach dem Vorfall, führte G._____ aus, D._____ habe die Türe geöffnet (pag. 250, Z. 1 ff.) und auf Frage, was passiert sei, geantwortet: «si isch düredrät» (pag. 250, Z. 3 f.). G._____ bestätigte diese Worte sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der oberinstanzlichen Einvernahme (pag. 264, Z. 190; pag. 826, Z. 24 ff.; pag. 830, Z. 17). Zwar konnte sie sich bei der staatsanwaltlichen Einvernahme effektiv nicht von alleine an diesen Satz erinnern und bestätigte ihn erst auf Vorhalt. Bei ihrer oberinstanzlichen Einvernahme gab sie demgegenüber von sich aus, nach längerem Überlegen an, D._____ habe ihr gesagt: «si isch düredrät». Diese Äusserung bestätigte schliesslich auch M._____, welcher angab, G._____ habe ihm gegenüber erklärt, D._____ habe zu ihr gesagt: «Itz isch sie völlig usgraschtet» oder «itz isch sie völlig düredrät». Der genaue Wortlaut sei ihm nicht mehr präsent, aber das «sie» habe G._____ betont (pag. 276, Z. 132 ff.). M._____ hielt die entsprechende Äusserung bereits im Journaleintrag vom 26.10.2010 fest (pag. 2). G._____ konnte sich zwar nicht mehr daran erinnern, ob das Messer nun in der Fussmatte vor der Massageschule N._____ (pag. 265, Z. 218 f.; pag. 266, Z. 269 f.) oder in derjenigen vor der Praxis Dr. Q._____ (pag. 250, Z. 22 f.) gelegen sei (pag. 267, Z. 277 f.; pag. 827, Z. 28). Zweifellos fand sie es jedoch im Korridor zwischen den beiden Räumen – dies bestätigte auch M._____ (pag. 274, Z. 93 f.; pag. 275, Z. 100 f.). Zum Zustand der beiden Frauen gab G._____ an, die Beschuldigte habe verängstigt gewirkt (pag. 250, Z. 37 f.), sei kreidebleich gewesen, habe schwere Lippen gehabt und sei irgendwie unter Schock gestanden (pag. 251, Z. 17 f.; pag. 827, Z. 42). D._____ habe kein Wort gesprochen (pag. 250, Z. 42 f.; pag. 251, Z. 19 f.). Sie habe einen nervösen Eindruck gemacht und habe verstört gewirkt (pag. 251, Z. 18 f.). D._____ sei wohl unter Schock gestanden (pag. 251, Z. 20; pag. 827, Z. 42). Sie sei aber besser ansprechbar gewesen als die Beschuldigte und habe auf Fragen zu ihren Verletzungen klar Auskunft geben können (pag. 251, Z. 22 f.; pag. 267, Z. 285). Die Frauen hätten sich nicht feindlich zueinander verhalten. Sie seien eher apathisch gewesen, hätten sich aber nicht

E. 27

zusammen aufgehalten und hätten auch nicht versucht, einander zu trösten oder zu helfen, was sie bei einem Überfall als normal erachtet hätte (pag. 251, Z. 11 ff.). Eine dritte Person sah G._____, obwohl sie kurz nach den hörbaren Schreien zur Massageschule N._____ ging, hingegen zu keinem Zeitpunkt. Ebenso wenig sah sie Anzeichen oder Spuren, die auf die Anwesenheit einer Drittperson hindeutet hätten.

E. 28

teilweise nacheinander gefragt (K._____, pag. 242, Z. 132 f. – die Beschuldigte habe gefragt, wie es D._____ gehe und wo sie hinkomme; L._____, pag. 233; pag. 247, Z. 121 f. – die Beschuldigte sei in der Ambulanz um D._____ besorgt gewesen; U._____, pag. 235 – D._____ habe gesagt, die Beschuldigte solle an den gleichen Ort gebracht werden). Sie hätten aber nicht miteinander gesprochen (K._____, pag. 232; L._____, pag. 233, pag. 246, Z. 67). L._____ erklärte anschaulich: «Aber aufgefallen ist vor allem die Stille. Die beiden Frauen haben sich nicht umeinander

gekümmert. Sie sind auch nicht nebeneinander gesessen. Und sie waren ja beide Opfer. Das war für mich sehr komisch» (pag. 247, Z. 108 ff.). Ein derartiges Verhalten der beiden Frauen unmittelbar nach einem Überfall durch eine fremde Person, ist nach Ansicht der Kammer effektiv erstaunlich. Die Einsatzkräfte schilderten übereinstimmend ein auffallend ruhiges Verhalten der Beschuldigten und von D._____. K._____ nannte das Verhalten «ruhig» (pag. 232) bzw. er führte aus: «Sie waren absolut ruhig, es hat niemand geweint, niemand war nervös. Sie waren ruhig und orientiert. Es lag keine Bewusstlosigkeit vor. Es ist einfach aufgefallen, dass beide sehr ruhig waren. Sie waren relativ gefasst und nicht unter Schock» (pag. 241 Z. 98 ff.). L._____ gab an, die Atmosphäre bzw. die beiden Frauen seien sehr ruhig gewesen (pag. 233; pag. 246, Z. 67). Zwar erklärte L._____, D._____ sei wohl unter Schock gestanden (pag. 246, Z. 80 f.). Sie sagte allerdings auch, D._____ sei ansprechbar, gefasst und ruhig gewesen. Sie habe fassungslos gewirkt (pag. 246, Z. 71 ff.). M._____ sprach ebenfalls nicht von einer Bewusstlosigkeit oder einem Schock (pag. 274, Z. 58; pag. 275, Z. 104). Die Einsatzkräfte erhielten wie G._____ einen unmittelbaren Eindruck der beiden involvierten Frauen nur wenige Minuten nach der Tat. In Übereinstimmung mit den objektiven Beweismitteln kann den Aussagen der Einsatzkräfte kein Hinweis auf eine allfällige Bewusstlosigkeit, Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit oder auf eine akute Belastungsreaktion entnommen werden. Zwar war teils die Rede von einem apathischen, schockierten Zustand. Beide Frauen wurden jedoch als orientiert beschrieben, was nicht für einen Schock im medizinischen Sinne spricht. Als zumindest sehr ungewöhnlich erscheint ferner der Umstand, dass weder die Beschuldigte noch D._____ den Täter gegenüber den Einsatzkräften erwähnte (K._____, pag. 232; pag. 241, Z. 107 ff.; L._____, pag. 233). R._____ gab an, die Patientin (wobei unklar bleibt welche) habe gesagt, der Täter sei kein Patient gewesen. Ansonsten hätten sie aber nicht nachgefragt (pag. 234). L._____ gab an, die Beschuldigte habe nur erwähnt, sie seien mit einem Messer überfallen worden (pag. 247, Z. 97 ff.). Selbst gegenüber der Polizei gaben die beiden involvierten Frauen keine Täterbeschreibung ab. Dies obwohl die Beschuldigte kurze Zeit zuvor im Stande war, gegenüber G._____ von einem Überfall zu sprechen und einen angeblichen Drögeler als Täter bezeichnete. Dass während der ganzen Anwesenheit der Hilfskräfte (gemäss M._____ dauerte es bis zum Abtransport gefühlt eine Viertelstunde, pag. 274, Z. 69 ff.), der angebliche Täter kein Thema mehr war, ist mehr als erstaunlich, zumal Polizist M._____ explizit nach einem Signalement des Täters zwecks Fahndung gefragt hatte.

E. 29

M._____ hielt in seinem Journaleintrag vom 26.10.2010 fest: «Beide Frauen konnten mir jedoch keine Angaben dazu machen, was genau passiert ist und wer ihnen die Verletzungen zugefügt hatte. Folglich konnten keine Angaben betreffend einer evtl. [recte: evtl.] unbekanntem Täterschaft erhoben werden» (pag. 2). Auch in seiner Befragung bestätigte er, die Frauen hätten ihm gegenüber einfach geschwiegen (pag. 273, Z. 50 ff.; pag. 274, Z. 58). Sie hätten auf ihn einen apathischen Eindruck gemacht (pag. 274, Z. 59 f.; pag. 275, Z. 104 f.). Er sei jedoch davon ausgegangen, dass sie die Fragen verstanden, jedoch einfach geschwiegen hätten. Eine Gemütsregung sei absolut nicht vorhanden gewesen (pag. 275, Z. 104 ff.).

E. 30

dann sei G._____ gekommen (pag. 843, Z. 38 ff.). Sie habe G._____ gesagt, sie solle die Wunde der Beschuldigten abdecken, weil sie sich Sorgen gemacht habe (pag. 844, Z. 3 ff.). Ihre eigenen Verletzungen könne sie sich nur so erklären, dass der Täter sie ihr zugefügt habe – die Stiche habe sie aber nicht wahrgenommen. Sie könne sich erinnern, dass sie in das Messer gefasst habe. Sie könne nicht sagen, wer das Messer gehalten habe. Sie habe einen Schatten gesehen und könne sich nur an das Messer erinnern (pag. 844, Z. 23 ff.). An ein Gerangel um das Messer mit der Beschuldigten – oder dass sie zuvor erklärt habe, warum sie ihr das Messer habe wegnehmen wollen – könne sie sich nicht erinnern (pag. 845, Z. 1 ff.). Später gab D._____ allerdings auf Vorhalt ihrer Aussage – sie hätten um das Messer gestritten und die Beschuldigte habe Angst gehabt, sie verletze sie mit diesem – an, sie seien völlig in Panik und aufgelöst gewesen. Sie habe vorher noch nie ein Messer in den Bauch und in die Brust erhalten. Daher sei es logisch, dass sie Panik bekommen habe, als sie das Messer gesehen habe. Warum sie um das Messer gekämpft hätten, könne sie aber nicht erklären (pag. 848, Z. 29 ff.). Auch den Satz «si sich düredrät» könne sie sich nicht erklären, sie könne sich auch nicht daran erinnern (pag. 845, Z. 9). An ihre Aussage, sie habe sich aufgeregt, weil die Einsatzkräfte von einem Massagesalon gesprochen hätten, konnte sich D._____ jedoch erinnern und erklärte, es sei ihr paradox vorgekommen. Sie seien ja nicht im Rotlichtmilieu (pag. 846, Z. 8 ff.). Nachdem D._____ auf Frage, ob sie sich ein Motiv für einen Täter erklären könne, ausführlich allgemein verdächtige Situationen erwähnte (pag. 849, Z. 6 ff.), beschrieb sie auf Frage der Verteidigung erneut die harmonische Beziehung zur Beschuldigten, die sich seit dem Vorfall intensiviert habe (pag. 850, Z. 8 ff.). Würdigung der Aussagen: Für die Kammer sind die ersten Aussagen von D._____ sowie deren Entstehungsgeschichte von grosser Bedeutung. Die Beschuldigte begab sich am 27.10.2010 gegen 08.00 Uhr – und damit vor den ersten Einvernahmen beider Frauen – entgegen den Anordnungen der Polizei (vgl. pag. 12) auf die Intensivstation zu D._____. Die beiden hätten dort ca. 10 Minuten zusammen gesprochen (pag. 181). Gemäss Wahrnehmungsbericht gab D._____ bereits zu Beginn an, mit der Beschuldigten unmittelbar vor dem Vorfall ein gutes Gespräch geführt zu haben. Sie hätten lauthals zusammen gelacht und über ihre Ausbildung als Paartherapeutin gesprochen (pag. 181). Bei der ersten formellen Einvernahme bestätigte sie dieses Gespräch, fügte jedoch an, sie hätten auch über den Traum von E._____ – einer Freundin – gesprochen, welche geträumt habe, die Beschuldigte habe sich in ihren Therapeuten verliebt (pag. 188, Z. 46 ff.; pag. 189, Z. 1 ff.). Den Inhalt dieses Gespräches bestätigte D._____ auch bei ihrer Einvernahme vom 25.4.2017 (pag. 840, Z. 35 ff.; pag. 841, S. 1 f.). Den Ort des Geschehens bzw. wann und wie konkret sich der Vorfall abgespielt habe, schilderte D._____ jedoch widersprüchlich: Zu Beginn gab sie an, sie sei auf der Liege gelegen, dann sei sie aufgesessen und habe mit der Beschuldigten gesprochen. Erst dann habe sie etwas gehört (pag. 180). Bei ihrer polizeilichen Einvernahme vom 29.10.2010 schilderte sie den Ablauf wie folgt: «Frau

E. 31

A._____ stand hinter mir und ich lag, und sie massierte mir den Nacken..., dann habe ich etwas gehört, [...]. Dann tönte es nochmals komisch – wie jemand an die Wand polen würde [...]. Dann bin ich aufgestanden – seitlich der Türe zugewendet, zuerst aufgehockt, dann aufgestanden zur Zimmertüre gegangen, wollte dann hinaus – dann bekam ich einen Schlag auf den Kopf, oder mehrere, ich kann es nicht mehr sagen und dann war ich weg» (pag. 185, Z. 21 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte D._____ aus: «Ich bin auf dem Schragen gelegen. Sie [die Beschuldigte] hat mir eine

Nackenmassage gemacht. Ich bin auf dem Rücken gelegen. Ich war in einem Dämmerzustand. Ich war kurz vor dem Einschlafen. Dann habe ich irgendwann Schläge auf den Kopf bekommen. Daran kann ich mich noch erinnern. [...] Ich kann auch nicht sagen, wo es genau passiert ist» (pag. 197 f., Z. 53 ff.). Dennoch erklärte D. _____ kurz darauf, es sei für sie klar, dass sie auf dem Massagetisch gelegen sei, als es geschehen sei (pag. 201, Z. 174 f.). Zum Tatablauf verweigerte D. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ihre Aussagen (pag. 457, Z. 2 f.). Bei ihrer Einvernahme vom 25.4.2017 konnte sich D. _____ dann erinnern, dass sie auf dem Massagetisch in Rückenlage gelegen und die Beschuldigte hinter ihr gestanden sei. Dann habe sie zwei Geräusche gehört und habe Schläge erhalten, während sie auf dem Tisch gelegen sei (pag. 841, Z. 6 ff.). D. _____ schilderte den Ort des Geschehens bzw. den eigentlichen Tatablauf damit abweichend. Auch konnte sie sich letztlich (6 ½ Jahre später!) besser an das Geschehene erinnern, als noch zu Beginn des Strafverfahrens. Ein Erinnerungsvermögen, das mit den Jahren immer besser und präziser wird, ist allerdings wenig überzeugend. Ein Gerangel um das Messer, wurde gemäss Wahrnehmungsbericht bei der Befragung am 27.10.2010 von D. _____ nicht thematisiert bzw. erwähnt (vgl. pag. 180 f.). Bei ihrer Einvernahme vom 29.10.2010 schilderte D. _____ eine solche Phase erstmals: «Plötzlich gab es ein Handgemenge und ich rechte in ein Messer, oder lief in ein Messer herein...vermutlich bin ich aufgestanden...Ich weiss, dass ich in ein Messer gereckt habe...Plötzlich sagte A. _____, 'Jesses, was isch mit dem Buch?' A. _____ lag am Boden, ihre Hand und ihr Bein blutete und dann schaute ich meinen Bauch an und sah dass ich das T-Shirt verschrissen oder aufgeschlitzt war und es war alles verblutet...» (pag. 185, Z. 44 ff.). Die Beschuldigte habe ihr dann etwas auf den Bauch gedrückt und irgendwann seien die zwei Equipen der Sanitätspolizei gekommen (pag. 186, Z. 3 ff.). Auf Vorhalt der Aussage der Beschuldigten gab D. _____ später allerdings lediglich an, es könne sein, dass es ein Gerangel um das Messer gegeben habe (pag. 188, Z. 19). Bei der nächsten Einvernahme führte D. _____ aus, sie wisse, sie sei irgendeinmal aufgestanden. Dann hätten sie um das Messer gekämpft. Offenbar habe sie plötzlich das Messer in der Hand gehabt und sie hätten darum gestritten. Sie habe das Messer gewollt, weil sie gewusst habe, dass sie damit verletzt worden sei. Die Beschuldigte habe Angst gehabt, dass sie sie mit dem Messer verletzen würde, weil sie, D. _____, in einem Schockzustand gewesen sei (pag. 199, Z. 100 ff.). Kurz darauf gab D. _____ an, sie glaube schon, die Beschuldigte habe ihr gesagt, sie solle ihr das Messer geben und dann habe sie, D. _____, es wieder genommen. Aber sie könne sich nicht mehr genau daran erinnern (pag. 201, Z. 179 f.).

Anläss-

E. 32

lich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2.3.2015 gab D. _____ konkreter an: «Ich kann mich aber noch erinnern, dass ich mit Frau A. _____ um dieses Messer gekämpft habe, zu einem Zeitpunkt, als der Täter schon weg war» (pag. 461, Z. 22 ff.). Am 25.4.2017 erklärte D. _____ allerdings, sie könne sich nur daran erinnern, in das Messer gefasst zu haben (pag. 844, Z. 29 f.). Sie wisse aber nicht, wer das Messer gehalten habe. Sie habe nur einen Schatten gesehen (pag. 844, Z. 36 ff.). Dennoch erklärte sie, es sei logisch, dass die Beschuldigte Angst davor gehabt habe, dass sie sie mit dem Messer verletzen würde. Sie hätten Panik gehabt. Eine Erklärung für das Gerangel habe sie aber nicht (pag. 848, Z. 21 ff.). D. _____ konnte folglich auch das angebliche Gerangel um das Messer nicht stringent und konstant umschreiben. Während sie zuerst keine Erinnerung daran hatte, führte sie nach einer detaillierten Schilderung der Geschehnisse wieder aus,

«kann sein». Bei einer weiteren Einvernahme führte sie aus, «offenbar» habe man um das Messer gestritten bzw. sie könne sich daran erinnern. Zum Schluss konnte sie sich allerdings nicht mehr an diese Situation erinnern. Ein solches Hin und Her in den Aussagen ist nicht überzeugend. Gemäss Wahrnehmungsbericht vom 27.10.2010 konnte sich D._____ zu Beginn nicht an die Zufügung ihrer Verletzungen erinnern, ausser dass sie Schläge und ein Messer gespürt habe. Das Messer sei gross gewesen und habe einen schwarzen Griff gehabt. Sie habe es sicher an der Klinge berührt, weil sie eine Abwehrbewegung gemacht habe (pag. 180). Anfänglich gab D._____ an, nach dem Gerangel um das Messer ihre Verletzungen an der Hand und am Bauch wahrgenommen zu haben (pag. 185, Z. 44 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23.6.2011 führte sie dann aus, sie könne sich nur an die Schläge erinnern. Die Stiche in den Bauch habe sie nicht gespürt. Sie wisse nur noch, dass das mit der Hand geschehen sei (pag. 198, Z. 56 ff.) bzw. sie habe nur bemerkt, dass sie ihren Finger nicht mehr richtig bewegen könne (pag. 199, Z. 118 f.). Sie habe nur die Verletzungen der Beschuldigten wahrgenommen und den Sanitätern noch gesagt, sie sollten sich um die Wunde der Beschuldigten kümmern (pag. 199, Z. 120 ff.). Letztere Aussage steht allerdings im klaren Widerspruch zu den Angaben der fünf vor Ort anwesenden Sanitäter, die allesamt nicht davon sprachen, D._____ habe dies gesagt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 12.3.2 hier- vor). Nur wenig später in der Einvernahme vom 23.6.2011 führte D._____ jedoch aus, sie habe nur bemerkt, dass sie nicht gut atmen können und als sie gesessen sei, habe sie auch Schmerzen gespürt (pag. 200, Z. 144 f.). Am 2.3.2015 erklärte D._____ wiederum, sie habe ihre Verletzungen nicht wahrgenommen, nur dass sie die Finger nicht bewegen können. Sie habe nur die Verletzungen bei der Beschuldigten gesehen und G._____ auf diese hingewiesen (pag. 460, Z. 7 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25.4.2017 führte D._____ erneut aus, sie habe die Verletzungen nicht wahrgenommen. Sie habe nur bemerkt, dass sie den Mittelfinger nicht mehr bewegen können und neu nun auch, sie habe diesen in die Praxis weiter oben nähern gehen wollen (pag. 843, Z. 6 ff.). Auf Frage erklärte sie ferner, sie habe auch gemerkt, dass sie nicht mehr richtig gesehen habe (pag. 843, Z. 24 ff.). Die einzige Erklärung, die sie für die Ver-

E. 33

letzungen habe, sei, dass der Täter ihr diese zugefügt habe. Sie habe die Stiche aber nicht wahrgenommen (pag. 844, Z. 23 ff.). Einzig gleichbleibend ist folglich die Aussage, wonach D._____ das unmittelbare Zufügen der Stiche nicht wahrgenommen hat. Wann sie nun konkret welche Verletzungen wahrgenommen haben will, konnte sie jedoch nicht gleichbleibend angeben. Ferner ist unverständlich, warum sie ihre Finger in der gynäkologischen und nicht in der Hausarztpraxis von Dr. Q._____ (auf dem selben Stock) hätte nähern gehen wollen – an diesen Gedanken konnte sie sich zudem erst 6 ½ Jahre nach der Tat erinnern, was ebenfalls unglaublich wirkt. Zu Beginn konnte sich D._____ ferner nicht erinnern, G._____ etwas bzw. «si isch düredrät» gesagt zu haben (pag. 180). Am 29.10.2010 gab sie an, sie glaube, dass sie «bägget» habe (pag. 186, Z. 33). Auf konkreten Vorhalt der Aussage von G._____, schwieg D._____ zuerst (pag. 187, Z. 16). Auf Nachfrage, ob die Beschuldigte durchgedreht sei, führte sie aus, die Beschuldigte habe sichtlich Panik gehabt, aber sie raste nicht aus (pag. 187, Z. 20 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme konnte sich D._____ offensichtlich wieder an den Satz «si isch düredrät» erinnern und gab an, sie habe den Raum verlassen wollen. Die Beschuldigte habe versucht, sie daran zu hindern und habe die Türe

verschlossen. Die Beschuldigte habe Angst davor gehabt, der Täter könne noch draussen sein. Sie, D. _____, habe den Raum verlassen wollen (pag. 202, Z. 207 ff.). Dies bestätigte sie auch in der Einvernahme vom 2.3.2015 (pag. 459, Z. 25 ff.). Ergänzend führte sie jedoch aus, die Beschuldigte habe zu ihr gesagt, sie solle nicht rausgehen, weil der Täter vielleicht noch draussen sei (pag. 460, Z. 1 f.). An den Satz «si isch düredrät» konnte sie sich nicht mehr erinnern. Sie erklärte: «Wenn ich so etwas gesagt habe, dann bezog sich meine Aussage darauf, dass mich Frau A. _____ daran hindern wollte, die Praxis zu verlassen» (pag. 460, Z. 25 ff.). Am 25.4.2017 sprach D. _____ davon, sie habe geschrien und dann sei G. _____ gekommen (pag. 843, Z. 41 ff.). Sie habe G. _____ gesagt, sie solle sich um die Beschuldigte kümmern (pag. 844, Z. 3 ff.). An den Satz «si isch düredrät» konnte sie sich wiederum nicht erinnern (pag. 845, Z. 9). Auch die Aussagen zur Äusserung «si isch düredrät» sind damit widersprüchlich und unlogisch. Es ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, warum die Beschuldigte durchgedreht sein sollte, wenn sie D. _____ vom Verlassen der Massage- schule hätte abhalten wollen. D. _____ äusserte diesen Satz gegenüber G. _____, nachdem sie Letzterer die Türe geöffnet hatte. Gemäss den glaubhaf- ten Aussagen von G. _____ war die Beschuldigte anfänglich nicht vor der Türe. Ein angebliches Durchdrehen der Beschuldigten – nur weil sie nicht gewollt hätte, dass D. _____ den Raum verlässt – lässt sich damit nicht sinnvoll erklären. Fer- ner sagte D. _____ widersprüchlich aus, ob sie sich nun an diese Äusserung er- innern könne oder nicht. Zur verschlossenen Türe konnte D. _____ ebenfalls keine schlüssige Antwort geben. Auf Frage, warum die Türe geschlossen gewesen sei, führte D. _____ anfänglich aus: «Isch wahr? I wär o froh, we ig das wüsst, warum dass die Tür isch bschlosse gsi» (pag. 187, Z. 1). Wer die Türe verschlossen habe, wisse sie aber nicht. Wenn sie jeweils ihre Ruhe hätten haben wollen, sei die Türe verschlossen

E. 34

gewesen (pag. 187, Z. 5 ff.). Am 25.4.2017 gab D. _____ an, grundsätzlich hät- ten sie die Türe abgeschlossen, wenn die Beschuldigte sie massiert habe oder wenn sie nicht gewollt hätten, dass jemand reinkomme. Wie es am fraglichen Tag gewesen sei, wisse sie aber nicht (pag. 842, Z. 6 ff.). Es bleibt rätselhaft, warum die Türe zur Massageschule unverschlossen hätte sein sollen, wenn sich die beiden anwesenden Frauen im hinteren Massagezimmer auf- hielten und sämtliche Wertgegenstände im Vorraum liessen (vgl. pag. 184, Z. 31 ff. – so auch die Beschuldigte pag. 208, Z. 8 ff.). D. _____ machte am 29.10.2010 im Weiteren geltend, sie sei nach dem ersten Schlag bzw. den ersten Schlägen (welche sie stehend erhalten habe) «weg» ge- wesen. Sie wisse nicht wie lange, vermutlich keine halbe oder viertel Stunde. Sie sei dann irgendwann wieder zu sich gekommen. Sie habe aber alles nur noch schleierhaft gesehen (pag. 185, Z. 30 ff.). Auch bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung behauptete D. _____, zwischenzeitlich nicht bei Besinnung gewesen zu sein (pag. 197, Z. 44 f.). Am 25.4.2017 gab sie jedoch an, sie wisse nicht, ob sie bewusstlos bzw. ob sie völlig weggetreten gewesen sei (pag. 848, Z. 16 f.). Kurz später erklärte sie, sie wisse nicht, ob sie unter Schock gestanden sei. Das Ereig- nis habe sie einfach völlig aus dem Konzept gebracht (pag. 849, Z. 40 ff.). Erinnerungen von D. _____ sind aber durchaus auch immer wieder vorhanden. So konnte sie sich in ihrer Befragung vom 29.10.2010 spätestens ab dem Gerangel mit dem Messer wieder erinnern (pag. 185, Z. 44 ff.). Sie gab auch an, sich, als die Sanitätspolizei gekommen sei, aufgeregt zu haben, weil jemand gesagt habe, es habe einen Überfall in einem Massagesalon gegeben (pag. 186, Z. 7 ff.; so auch pag. 199, Z. 110 ff.; pag. 846, Z. 8 ff.). Sie konnte sich an das Tatmesser erinnern und beschrieb es als etwas grösser mit einem schwarzen Griff. Es sei

voller Blut gewesen (pag. 187, Z. 40 f.) bzw. später, es habe einen schwarzen Griff gehabt, aber die Grösse wisse sie nicht (pag. 201, Z. 183 ff.). Sie wusste auch über Nebensächlichkeiten Bescheid – sie sei noch ein Glas Wasser trinken gegangen (pag. 190, Z. 25 f.; pag. 200, Z. 136 f.). Ferner konnte sie offenbar den Täter wahrnehmen – unter anderem will sie gesehen haben, wie dieser nach dem Übergriff auf sie das Massagezimmer verlassen hat. Unter Berücksichtigung dieser Aussagen, ihrer Abwehr, der objektiven Beweismittel und der Wahrnehmungsberichte der Einsatzkräfte am Tatort, kann eine Bewusstlosigkeit ausgeschlossen werden (vgl. Ausführungen unter Ziff. 12.2.3 und Ziff. 12.3.2 hiervor). Zum Täter gab D. _____ bereits am 27.10.2010 im Spital gegenüber der Polizei an, es sei aufgrund der Grösse und Statur ein Mann gewesen (pag. 180). Bei der nächsten Befragung führte sie aus, sie habe schon das Gefühl, dass noch jemand im Raum gewesen sei. Sie könne aber kein Gesicht beschreiben, weil sie nicht richtig gesehen habe (pag. 187, Z. 50 f.). Von einer männlichen Person war keine Rede. Während der gleichen Befragung erklärte D. _____, sie habe keine konkrete Drittperson gesehen (pag. 188, Z. 22 f.). Bei der nächsten Einvernahme führte sie jedoch erneut aus, sie habe eine Gestalt gesehen, die aus dem Behandlungszimmer rausgegangen sei (pag. 199, Z. 108 f.; pag. 200, Z. 150 ff.). Erst auf Frage – ob diese Gestalt nicht auch die Beschuldigte hätte gewesen sein können – erklärte D. _____, so wie sich die Gestalt bewegt habe, gehe sie von einer

E. 35

männlichen Person aus (pag. 200, Z. 158 ff.). Daraufhin führte sie aus, es sei eine dunkle Gestalt gewesen (pag. 201, Z. 167 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab D. _____ erneut an, sie habe eine Person schemenhaft wahrgenommen und gesehen, wie diese rausgegangen sei. Aufgrund der Gestalt sei sie davon ausgegangen, es sei ein Mann gewesen (pag. 457, Z. 16 ff.). Am 25.4.2017 erklärte sie, aufgrund der Statur und der Gangart sei sie davon ausgegangen, es sei ein männlicher Täter gewesen. Nun konnte sie sich auch daran erinnern, dass er zügig aus dem Massagezimmer rausgelaufen sei (pag. 842, Z. 22 ff.). Auch die Aussagen zur Dritttäterschaft sind damit keineswegs stringent und gleichbleibend. Ferner blieb D. _____ bei ihrer Beschreibung sehr vage. Beachtlich ist ferner, dass D. _____ gegenüber den befragenden Polizisten während ihrer ersten im Wahrnehmungsbericht festgehaltenen Befragung nicht antwortete, als sie gefragt wurde, ob es sich beim Vorfall um eine Auseinandersetzung bzw. um ein Eifersuchtsdrama zwischen ihr und der Beschuldigten gehandelt habe. Sie habe nur sichtlich und hörbar schwer zu atmen begonnen (pag. 180). Auf anfänglichen Vorhalt – die Beschuldigte habe behauptet im Massageraum habe es ein Gerangel um das Messer zwischen ihnen beiden gegeben und daher seien wohl noch zusätzliche Schnittverletzungen hinzugekommen – antwortete D. _____: «Kann sein. Ich bin nicht der Meinung, dass Frau A. _____ das Messer hielt, in welches ich hineinreckte» (pag. 188, Z. 19 f.). Von sich aus fragte sie nach, ob die Beschuldigte etwas von einer Drittperson gesagt habe oder ob sie davon ausgehe, der Vorfall sei nur zwischen ihnen geschehen (pag. 188, Z. 26 f.). Sie fragte, was jetzt geschehe, ob sie in die «Klappmühle» gehen müsse (pag. 189, Z. 14 f.) und führte aus: «Wenn A. _____ das so beschreibt, muss es wohl so gewesen sein, dass dieser Vorfall nur unter uns zweien geschah» (pag. 189, Z. 26 f.). Sie habe keine Angst vor der Beschuldigten und würde sie gerne wieder sehen. Die Beschuldigte habe sicherlich eine psychische Vorgeschichte und man solle das mit ihr psychologisch analysieren. Es könne nur ein Aussetzer gewesen sein (pag. 189, Z. 29 ff.). Diese Aussage ist erstaunlich. Einerseits verschwieg D. _____ erneut den Kontakt mit der Beschuldigten, welche am 27.10.2010 zu ihr auf die Intensivstation gekommen war (vgl. auch pag. 181).

Andererseits ist nicht verständlich, warum D. _____ von einem Aussetzer und psychologischer Analyse hätte sprechen sollen, wenn sie von der Version des Dritttäters überzeugt gewesen wäre. Zum Schluss der Einvernahme vom 29.10.2010 gab sie ferner von sich aus zu Protokoll: «[...] ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Absicht dahinter gesteckt hätte, falls Frau A. _____ mich verletzt hat. Wenn, dann wäre dies eher ein Unfall gewesen. Und eine Drittperson...ich bin immer davon ausgegangen, dass eine Drittperson vorhanden war, aber ich wüsste nicht wer, ich kann keine näheren Angaben machen» (pag. 191, Z. 48 ff.; pag. 192, Z. 1). Am 2.3.2015 wollte sich D. _____ jedoch nicht mehr erinnern, diese Aussage gemacht zu haben (pag. 461, Z. 15 ff.). Später konnte sie allerdings trotzdem erklären, warum es zu dieser Aussage gekommen sei: Sie sei mit der Situation überfordert gewesen und sie habe nur gewünscht, dass die Befragung ende (pag. 463, Z. 25 ff.; pag. 464, Z. 1 f.). Diese Recht-

E. 36

fertigung vermag ihre Aussage jedoch nicht sinnvoll zu erklären, zumal offen bleibt, warum sie Zweifel an der Dritttäterschaft hätte haben sollen. Insgesamt wirken die Aussagen von D. _____ nicht glaubhaft. Sie sagte widersprüchlich, unlogisch und ausweichend aus. Die Aussagen sind in weiten Teilen unverständlich und schlicht nicht nachvollziehbar. Sie passte sich teilweise dem Aussageverhalten der Beschuldigten an (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 12.3.4 hiernach). Für die Kammer ist nicht verständlich, warum sich D. _____ im Kerngeschehen – dem Tatablauf, dem unmittelbaren Ort der Tat, dem Gerangel um das Messer sowie der Person des Dritttäters – derart hätte widersprechen sollen, hätte es den unbekanntem Dritttäter effektiv gegeben. Ihr Erinnerungsvermögen verbesserte sich im Laufe der Zeit, was alles andere als überzeugt.

E. 37

D. _____ habe die Praxis verlassen wollen. Sie habe ihr gesagt, dass das nicht gehe, weil der Täter noch da sei. Dann habe D. _____ ihre Hand mit dem Messer hochgenommen. Sie selbst sei panisch geworden und habe probiert, das Messer wegzunehmen. Dadurch sei das Gerangel um das Messer entstanden (pag. 819, Z. 3 ff.). D. _____ habe sich während des Übergriffs des Täters mit den Händen zu wehren versucht (pag. 819, Z. 21 f.). Zurück im Massagezimmer habe sie zu D. _____ gesagt, sie müssten leise sprechen, weil der Täter noch da sei. Als sie bei der Theke gewesen seien, hätten sie gehört, wie G. _____ die Arztpraxis zugesperrt habe. Daraufhin habe D. _____ um Hilfe geschrien (pag. 819, Z. 39 ff.). Sie könne sich noch an den Duft des Täters erinnern (pag. 820, Z. 16). Er habe ein T-Shirt oder Sweatshirt, aber keine Handschuhe getragen (pag. 820, Z. 24). Sie wisse nicht, ob der Täter sie verletzt habe. Es sei nur eine Vermutung gewesen, dass der Täter sie in den Oberschenkel gestochen habe. Ihre Verletzungen habe sie erst im Spital realisiert bzw. sie sei bei der Theke gewesen als D. _____ zu ihr gekommen sei und ihr gesagt habe, sie sei verletzt. Sie habe daraufhin duschen gehen wollen (pag. 821, Z. 5 ff.). Weiter führte die Beschuldigte aus, nachdem sie die Türe zugesperrt habe, sei sie zurück zu D. _____, welche das Messer in der Hand gehalten und ihr gegeben habe. Sie wisse nicht mehr, ob sie D. _____ gebeten habe, das Messer zu übergeben. Plötzlich habe ihr D. _____ das Messer jedoch wieder weggerissen. Sie habe Angst gehabt und habe das Messer von D. _____ genommen, um die Kontrolle zu erlangen. Sie habe einfach die Hand bzw. das Handgelenk von D. _____ gehalten. Letztere habe dann rausgehen wollen. Sie habe das nicht gewollt, weil sie nicht gewusst habe, ob der Täter noch da sei. Daher habe sie D. _____ zurückgehalten. D. _____ sei stärker als sie und dann seien

sie ir- gendwie auf dem Sofa und später im Vorraum gelandet (pag. 852, Z. 5 ff.). Auf Frage präzisierte die Beschuldigte, sie habe D. _____ nur am Handgelenk berührt. Das Ziel sei nicht das Messer gewesen (pag. 853, Z. 8 f.). Auf Frage, war- um D. _____ gegenüber G. _____ gesagt habe «si sich düredrät», führte die Beschuldigte aus, sie sei der Meinung, D. _____ habe G. _____ gefragt, ob sie alleine draussen stehe. Als G. _____ das bestätigt habe, habe D. _____ die Türe geöffnet (pag. 853, Z. 32 ff.). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 28.10.2010 habe sie nur gebeten, mit der Fahndung nach dem unbekanntem Täter zuzuwarten, weil sie komplett verunsichert gewesen sei und nach drei Stunden eingeknickt sei (pag. 853, Z. 40 ff.). Sie habe sich dann hinterfragt, ob sie es nicht selbst gewesen sei. Daher habe sie mit ihrem Psychiater sprechen wollen (pag. 854, Z. 9 ff.). Auf Frage, wie sie ein Signalement des Täters habe abgeben können, wenn sie diesen nur von hinten gesehen habe, erklärte die Beschuldigte, sie sei zu ihm und dann hätten sie kurz Blickkontakt gehabt. Er habe dunkle Augen gehabt (pag. 855, Z. 27 ff.). Später führte sie aus, sie hätten Blickkontakt gehabt, als sie noch am Bettende gewesen sein. Auf Vorhalt des Widerspruchs gab die Beschuldigte an, nicht mehr zu wissen, wo der Blickkontakt genau stattgefunden habe. Der Täter habe aber länger nicht geduscht. Er habe «genüchetelet» (pag. 856, Z. 1 ff.). Gegenüber dem Täter empfinde sie Grausen (pag. 856, Z. 14 ff.). Auf Frage erklärte die Beschuldigte, D. _____ sei viel stärker als sie. Sie müsse ihr z.B. helfen, um den Rasenmäher zu starten. In den Boxunterricht sei sie nur gegangen,

E. 38

um den Rumpf zu trainieren. Sie schreibe zudem nur mit links. Alles was Kraft benötige, mache sie mit rechts (pag. 857, Z. 27 ff.). Sie habe bei der Staatsanwaltschaft nur deshalb angegeben, Linkshänderin zu sein, weil Schreiben für sie so wichtig sei (pag. 858, Z. 3). Nach Verlesen des Protokolls erklärte die Beschuldigte auf Frage, sie wisse nicht mehr genau, wie das mit dem Sofa gegangen sei. Entweder D. _____ oder sie seien noch darauf gelandet. Das sei aber nicht die gleiche Situation gewesen, wie diejenige, als der Täter sie auf das Sofa gestossen habe (pag. 858, Z. 21 ff.). Würdigung der Aussagen: Auch die Beschuldigte schilderte ein Gespräch zwischen ihr und D. _____ vor dem Vorfall. Sie hätten über die Diplomarbeit von D. _____ als Paartherapeutin gesprochen (pag. 212, Z. 13 ff.). Von einem Gespräch über den Traum von E. _____ war in den ersten Einvernahmen noch keine Rede. Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sprach die Beschuldigte nur vom Gespräch über die Paartherapie (pag. 440, Z. 17 ff.). In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab sie erstmals an, sie hätten über die Diplomarbeit wegen der Paartherapie und über den Traum von E. _____ gesprochen (pag. 816, Z. 12 ff.). Gemäss Wahrnehmungsbericht habe die Beschuldigte auf der Notfallstation angegeben, sie habe D. _____ eine Nackenmassage gemacht, sei seitlich neben ihr und mit dem Rücken zur Türe gestanden. Plötzlich sei ein unbekannter Mann auf ihrer linken Seite gewesen und habe die in Rückenlage liegende D. _____ mit einem runden, flachen Gegenstand geschlagen. Dann habe er mit dem Messer Stichbewegungen gegen D. _____ ausgeführt. Nach einigen Sekunden habe die Beschuldigte versucht, den Täter zurückzudrängen und ihm das Messer zu entwenden. Dieser habe sie aber gegen das Sofa geschleudert, wo sie einige Sekunden bewegungslos sitzen geblieben sei. Dann habe der Täter die Massage- schule verlassen. Die Beschuldigte sei hinterher und habe die Türe verschlossen (pag. 11). Das Tatmesser sei ca. 30 cm lang gewesen und der Täter habe möglicherweise mit dem Türstopper zugeschlagen (pag. 12). Bei ihrer ersten protokollarischen Einvernahme bestätigt die Beschuldigte, sie habe den Rücken zur Türe gehabt, als sie D. _____ massiert habe. Dann habe sie etwas Dunkles links neben ihr realisiert und

es habe einen «Klapf» gegeben. Sie sei erschrocken und zurückgewichen. Da habe sie den Täter erstmals gesehen. Er habe etwas an die linke Gesichtshälfte von D. _____ geschlagen und ein Messer in der rechten Hand gehalten. D. _____ habe versucht, sich aufzusetzen und sich mit den Händen zu wehren. Als sie sich habe aufsetzen können, habe der Täter «du Saumore» gesagt. Da sei die Beschuldigte aus ihrem Schrecken erwacht und habe den Täter mit beiden Armen von hinten gefasst. D. _____ habe ihm das Messer entrissen – sie habe es glaublich an der Klinge gepackt. Daraufhin sei der Täter geflüchtet (pag. 208, Z. 37 ff.). Weil der Täter die Beschuldigte gestossen habe, sei sie aufs Sofa gefallen. Sie sei ein paar Sekunden dort sitzen geblieben und sei zur Türe gerannt, um diese zu verschliessen (pag. 209, Z. 1 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte die Beschuldigte erneut, sie sei neben D. _____ gestanden und habe ihr den Kiefer massiert. Als sie ihren Kopf gehoben habe, habe es «geklepft». D. _____ habe einen Schlag erhalten. Dann sei sie zum Fuss-

E. 39

de und habe gesehen, wie der Täter die Messerbewegungen gemacht habe (pag. 224, Z. 35 ff.). D. _____ habe sich zu wehren versucht und habe sich zum Schluss aufgesetzt. Der Täter habe noch «du Saumore» gesagt (pag. 225, Z. 65 ff.). Der Täter sei hinter der Beschuldigten durchgegangen. Als er «du Saumore» gesagt habe, sei sie erwacht, habe kurz Blickkontakt mit ihm gehabt und ihn dann von hinten festgehalten (pag. 225, Z. 75 ff.). Er habe das Messer in der rechten Hand gehalten (pag. 225, Z. 88). Als D. _____ ihm das Messer weggenommen habe, habe der Täter der Beschuldigten mit der rechten Hand in den Bauch geschlagen und dann sei sie aufs Sofa geflogen. Dann sei er rausgegangen (pag. 226, Z. 95 f.). Sie sei noch kurz sitzen geblieben, sei dann hinterher und habe die Türe verschlossen (pag. 226, Z. 119 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verweigerte die Beschuldigte Aussagen zum Tathergang (pag. 435, Z. 15 f.). In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte die Beschuldigte erneut, sie sei neben der auf der Massageliege liegenden D. _____ gestanden, mit dem Rücken zur Türe (pag. 816, Z. 20 ff.). Plötzlich habe sie links neben sich eine Bewegung gesehen und es habe einen «Klapf» gegeben. Der Täter habe einen runden Gegenstand auf D. _____ und danach geworfen. Dann sei sie vor Schreck zum Bettende und habe gesehen, wie der Täter mit dem Messer rauf und runter gegangen sei (pag. 817, Z. 12 ff.). D. _____ habe sich dann aufsetzen können und der Täter habe «du Saumore» gesagt. Dann sei sie wie aufgewacht und habe den Täter von hinten festgehalten. Er habe den Arm noch bewegen können. Dann habe er mit dem Ellbogen ausgeholt und sie auf das Sofa gestossen. D. _____ habe ihm das Messer dann wegnehmen können. Daraufhin sei er rausgerannt (pag. 818, Z. 18 ff.). Sie sei einige Sekunden auf dem Sofa geblieben und dem Täter dann nachgerannt (pag. 819, Z. 3). Die Aussagen der Beschuldigten zum Tatablauf sind nicht überzeugend. Insbesondere erstaunt sehr, dass der Täter – der ohne jeglichen Grund in die Massageschule eingedrungen wäre – hinter der Beschuldigten durchgegangen, neben ihr stehend auf das liegende Opfer eingeschlagen und –gestochen hätte, ohne sich im Geringsten um das prinzipiell abwehrfähigere, stehende Opfer zu kümmern. Erstaunlich ist auch, dass die Beschuldigte mit der Dauer des Verfahrens immer mehr Erinnerungen an den Ablauf oder an Details, wie den Körpergeruch des Dritttäters hatte. So konnte sie sich zum Schluss sogar erinnern, der Täter habe sie mit dem Ellbogen geschlagen – widersprach sich damit allerdings selbst, zumal sie zuvor behauptete, er habe dies mit der rechten Hand gemacht. Ferner gab die Beschuldigte ursprünglich an, der Täter habe sie erst auf das Sofa gestossen (mit der rechten, messerführenden Hand), als D. _____ ihm das Messer

entrissen habe. Später gab sie allerdings an, er habe sie mit dem Ellbogen auf das Sofa gestossen und danach habe D. _____ ihm das Messer entwenden können. Nicht nachvollziehbar ist schliesslich, wie die Beschuldigte einige Sekunden auf dem Sofa hätte verbleiben sollen und dennoch in der Lage gewesen sein sollte, dem flüchtenden Täter nachzugehen und zu sehen, wie er die Massageschule verliess. Dies gilt umso mehr, als sie vom Sofa aus aufgrund der aufgesperrten Türe zum Massagezimmer kaum einen Blick auf den Flur werfen konnte. Damit bleibt fraglich, warum die Beschuldigte nicht zuerst kontrollierte, ob der Täter allenfalls noch in den Räumlichkeiten der Massageschule war (er hätte nach Verlassen des Massage-

E. 40

zimmers auch rechts weiter in die Räumlichkeiten reingehen können, statt diese Richtung links zu verlassen, vgl. pag. 73 f.). Bemerkenswert ist im Weiteren, dass die Beschuldigte nur kurz vor ihrer ersten protokollarischen Einvernahme bei der Polizei anrief, um eine neue Phase des Tatablaufs zu schildern. Sie sei – nachdem sie dem Täter nachgegangen sei und die Türe verschlossen habe, zurück zu D. _____ gegangen und habe diese dort mit dem Messer angetroffen. Sie habe Angst bekommen und habe versucht, D. _____ das Messer wegzunehmen. Dabei sei ein heftiges Gerangel um das Messer entstanden. Wahrscheinlich habe sie dort die Bauchverletzungen von D. _____ verursacht (pag. 16 f.). Interessanterweise schilderte die Beschuldigte diese neue Phase erst nachdem sie D. _____ am Tag zuvor ca. 10 Minuten unbeaufsichtigt auf der Intensivstation besucht hatte. In der ersten protokollarischen Einvernahme schilderte die Beschuldigte das Gerangel um das Messer wie bereits zuvor am Telefon: «Sie [D. _____] sass auf dem Massagetisch und hielt das Messer in der Hand. Sie hielt das Messer am Griff hoch, die Klinge war senkrecht gegen den Boden gerichtet. Ich wollte das Messer nehmen und ich sagte ihr, sie solle das Messer mir geben, aber sie wollte es mir nicht geben. Plötzlich begann sie zu schreien ‚A. _____, A. _____‘. Ich wollte ihr das Messer entwenden und dann, es tönt blöd, aber wir haben buchstäblich um das Messer gekämpft. Halt, nein, es war anders: ich sagte ihr, sie solle mir das Messer geben und sie hat es mir gegeben, hat es mir aber wieder weggenommen» (pag. 209, Z. 6 ff.). Kurz später präzisierte die Beschuldigte, D. _____ habe ihr das Messer zuerst gegeben. Dann habe sie es wieder zu entreissen versucht. Sie, die Beschuldigte, habe das Messer in der linken Hand mit der Klinge nach unten gehalten. D. _____ habe sie mit der rechten Hand beim Handgelenk gepackt, um ihr das Messer zu entreissen. Dann hätten sie um das Messer gerangelt. Sie habe ein Problem mit körperlicher Nähe, daher sei sie panisch geworden. D. _____ habe dann das Messer zu fassen bekommen. Alles habe sich im Stehen abgespielt. Sie wisse aber nichts davon, D. _____ mit dem Messer verletzt zu haben (pag. 210, Z. 10 ff.). Später gab sie ferner an, sie glaube das Gerangel um das Messer habe zum Schluss auf dem Sofa stattgefunden (pag. 212, Z. 5 ff.). In der gleichen Einvernahme gab die Beschuldigte an, sie frage sich, ob die Verletzungen am Bauch von D. _____ allenfalls von ihr verursacht worden seien (pag. 213, Z. 39 f.). Bei der nächsten Einvernahme vom 4.11.2010 korrigierte die Beschuldigte ihre Aussage und gab an, sie habe D. _____ das Messer nicht weggenommen. D. _____ habe ihr dieses freiwillig übergeben (pag. 217, Z. 32 ff.). Sie glaube auch nicht daran, D. _____ in ihrer Panik mit dem Messer verletzt zu haben. Sie habe sie nur an den Handgelenken festgehalten, um zu verhindern, dass D. _____ sie mit dem Messer verletze und um ihr das Messer wegzunehmen (pag. 219, Z. 45 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte die Beschuldigte erneut, sie sei zurück in das Massagezimmer und D. _____ habe das Messer in der Hand

gehalten. Sie habe sie gebeten, das Messer zu überreichen und D. _____ habe es ihr gegeben. Plötzlich habe sie es wieder weggerissen und nach oben gehalten. Dort habe sie Angst bekommen und es habe den Streit um das Messer gegeben. Dieser habe die ganzen Blutspuren verursacht (pag. 226, Z. 121 ff.). Die Auseinandersetzung habe

E. 41

die Verletzungen aber nicht verursacht (pag. 227, Z. 140). Das Gerangel habe stattgefunden, als D. _____ auf der Massageliege gesessen sei (pag. 227, Z. 164 ff.). Sie gab explizit an, D. _____ sei nie auf dem Sofa gelegen (pag. 229, Z. 222). In der oberinstanzlichen Einvernahme erklärte die Beschuldigte schliesslich, D. _____ habe das Messer in der Hand gehalten und habe die Hand mit dem Messer hochgehoben. Dann sei sie, die Beschuldigte, panisch geworden und habe probiert, D. _____ das Messer wegzunehmen. So sei das Gerangel entstanden (pag. 819, Z. 6 ff.). Die Beschuldigte gab dann auch an, sie wisse nicht mehr, ob sie D. _____ um das Messer gebeten habe. D. _____ habe das Messer plötzlich einfach weggerissen. Dann habe sie Angst gehabt (pag. 852, Z. 10 ff.). Erstaunlicherweise gab die Beschuldigte in der oberinstanzlichen Einvernahme plötzlich an, das Ziel sei nicht das Messer gewesen (pag. 853, Z. 8 f.). Während des Gerangels habe D. _____ aber ganz sicher auf der Liege gesessen (pag. 854, Z. 33). Die Beschuldigte führte ferner aus, nach dem Gerangel um das Messer seien sie gemeinsam auf dem Sofa gelandet (pag. 852, Z. 35 ff.) bzw. später entweder sie oder D. _____ seien auf das Sofa gefallen (pag. 858, Z. 23 ff.). Auch diese Aussagen sind widersprüchlich. Die Beschuldigte gab mal an, das Gerangel habe im Stehen, dann im Liegen, oder sitzend auf dem Massagetisch sowie später auf dem Sofa bzw. sicher nicht auf dem Sofa stattgefunden. Sie widersprach sich auch mehrfach hinsichtlich der Frage, ob sie nun davon ausgehe, mit dem Gerangel um das Messer D. _____ verletzt zu haben oder nicht. Zum Schluss korrigierte die Beschuldigte auch noch den Zweck des Gerangels – es sei ihr nie um das Messer gegangen. Zudem gab sie oberinstanzlich erstmals an, zu D. _____ gesagt zu haben, sie solle leise sprechen, der Täter sei noch draussen (pag. 819, Z. 39 f.). Die Beschuldigte führte ferner widersprüchlich aus, D. _____ habe nach dem Gerangel um das Messer die Praxis mit dem Messer verlassen wollen. Die Beschuldigte habe versucht, sie zurückzuhalten. Irgendjemand habe dann die Türe aufgeschlossen und draussen sei G. _____ gestanden (pag. 209, Z. 13 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme konnte sich die Beschuldigte erinnern, G. _____ – bevor D. _____ die Türe aufgeschlossen habe – gefragt zu haben, ob sie alleine sei (pag. 226, Z. 129 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Beschuldigte erstmals aus, sie hätten G. _____ gehört, wie diese die Türe zugesperrt habe (pag. 444, Z. 10 ff., Z. 18 ff. – bestätigt in pag. 819, Z. 40 ff.) und danach hätten sie sie gefragt, ob sie alleine sei (pag. 444, Z. 10 f.). Später behauptete die Beschuldigte dann, es sei D. _____ gewesen, die G. _____ gefragt habe, ob sie alleine sei (pag. 853, Z. 34 ff.). Auf Vorhalt der Aussage von G. _____, D. _____ habe «si isch düredrät» gesagt, erklärte die Beschuldigte, damit sei wahrscheinlich gemeint gewesen, dass sie D. _____ nicht aus der Praxis habe gehen lassen wollen. Sie habe Panik gehabt und sei durchgedreht. Sie habe Angst gehabt, der Täter könne zurückkommen (pag. 213, Z. 32 ff.). Auch später gab sie an, D. _____ habe das gesagt, weil sie, die Beschuldigte, Panik vor dem Messer gehabt habe (pag. 444, Z. 30).

E. 42

Die Erklärung der Beschuldigte ist nicht überzeugend. Es bleibt unklar, warum die Beschuldigte – einzig aus Angst vor dem Täter, der noch vor der Praxis hätte warten können – hätte durchdrehen sollen. Ferner ist die Angst vor einem flüchtigen, aber plötzlich wieder zurückkommenden Täter in Anbetracht der Tatsache, dass diesem das Tatmesser ja angeblich weggenommen worden war, nicht nachvollziehbar. Erstaunlich ist ferner, dass die Beschuldigte nur kurz nach der Aussage von D. _____ das Zepter übernahm und gegenüber G. _____ äusserte: «mir sie überfallen worden» und es sei «ä Maa, ä Drogensüchtige» gewesen (pag. 250, Z. 5 ff.; ähnlich pag. 264, Z. 183; pag. 265, Z. 210 f.; ähnlich pag. 827, Z. 7 f., Z. 39). Zu Beginn führte die Beschuldigte ferner aus, sie wisse nicht, wie ihre Verletzungen zu Stande gekommen seien. D. _____ habe sie darauf aufmerksam gemacht, als G. _____ mit dem Verbandsmaterial gekommen sei (pag. 210, Z. 4 f.). Erstmals bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23.6.2011 erklärte die Beschuldigte: «Dann habe ich ihn [den Täter] von hinten festgehalten. Dann hat er in meinen Oberschenkel gestochen, das weiss ich noch. Das von der Hand weiss ich nicht mehr» (pag. 225, Z. 76 ff.). Der Täter sei mit dem Körper Richtung Massage- liege gestanden – sie direkt hinter ihm. Sie habe das rechte Bein etwas weiter vorne als das linke gehabt und habe den Täter festgehalten. Dann habe er sie mit dem Messer ins Bein gestochen. Als er das Messer wieder aufgezogen habe, habe ihm D. _____ dieses entreissen können (pag. 225, Z. 82 ff.). Anlässlich der ersten Instanzlichen Hauptverhandlung wurde die Beschuldigte gefragt, ob sie in der Zeit nach dem Vorfall, als sie mit D. _____ allein in der Praxis gewesen sei, mit dieser gesprochen habe. Die Beschuldigte entgegnete, sie hätten nicht gesprochen. Sie hätten sich einfach nur gehalten und D. _____ sei dann die Verletzung an ihrem Oberschenkel aufgefallen (pag. 448, Z. 10 f.). Interessanterweise führte die Beschuldigte am 25.4.2017 dennoch aus, sie könne sich nicht an die Entstehung ihrer Verletzungen erinnern. Sie habe den Täter von hinten gehalten und gesehen wie das Messer gekommen sei. Aber ob er sie verletzt habe, wisse sie nicht. Das sei nur eine Vermutung gewesen. Sie habe erst im Spital bzw. als D. _____ in der Massageschule zu ihr gekommen sei und G. _____ angewiesen habe, Verbandsmaterial zu holen, realisiert, dass sie selbst verletzt worden sei (pag. 821, Z. 5 ff.). Erstmals (mehr als 6 ½ Jahre nach der Tat!) konnte sie sich dann auch erinnern, dass sie noch habe duschen gehen wollen (pag. 821, Z. 18). Die Aussagen der Beschuldigten sind auch hier widersprüchlich und unglaubhaft. Der detaillierten Aussage vom 23.6.2011 kann entnommen werden, dass es sich nicht nur um eine Vermutung der Beschuldigten gehandelt hat, sondern sie eindeutig angab, sich noch an die Entstehung der Verletzung erinnern zu können. Den Täter beschrieb die Beschuldigte am 28.10.2010 wie folgt: «Er ist so um die dreissig, ungefähr 180 cm, sehr schlank, er hatte hagere Hände, eingefallenes Gesicht, ausgeprägte Backenknochen, blasse Gesichtsfarbe, fast schulterlange, dunkle, strähnige Haare mit Stufenschnitt. Kein Bart, aber nicht frisch rasiert. [...] Dunkle Augen. Er trug dunkle Kleidung, schwarze Jeanshosen, einen schwarzen Pullover und eine dunkle Stoffjacke darüber» (pag. 212, Z. 37 ff.). Bei der nächsten Einvernahme führte sie aus, er habe einen hasserfüllten Blick gehabt. Er habe aber nicht schulterlange, sondern nur etwa bis zum Hals reichende Haare gehabt (pag. 216,

E. 43

Z. 38 ff.). Erst auf Vorhalt der fehlenden männlichen DNA-Spuren führte die Beschuldigte aus, der Täter habe ein langärmliges T-Shirt getragen und dieses über die Hand gezogen gehabt (pag. 229, Z. 226 f.). Die Frage, ob der Täter Handschuhe oder dergleichen getragen habe, verneinte die Beschuldigte bei ihrer erstinstanzlichen Einvernahme (pag.

442, Z. 4). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung konnte sich die Beschuldigte schliesslich an den Duft des Täters erinnern. Er habe keine Handschuhe, aber ein T-Shirt oder Sweatshirt getragen (pag. 820, Z. 16 ff.; pag. 856, Z. 8 ff.). Mit diesen Aussagen widersprach sich die Beschuldigte erneut. Obwohl sie den Täter nur von hinten gesehen haben, bzw. ihn kaum wahrgenommen haben will, konnte sie anfänglich ein detailliertes Signalement abgeben. Später korrigierte sie dieses sogar. Dennoch behauptet die Beschuldigte – die zuvor die hageren Hände des Täters gesehen haben will – erst nach Kenntnis der DNA-Spuren-Auswertung, der Täter habe sein Sweatshirt über die Hände getragen – obwohl er ursprünglich einen Pullover mit Stoffjacke getragen haben soll. Bemerkenswert war alsdann die Aussage der Beschuldigten vom 28.10.2010 auf Frage, ob sie dem Protokoll noch etwas beizufügen habe: «Ja, bitte warten Sie mit der Fahndung nach dem unbekanntem Täter noch zu. Ich möchte mit Herrn Dr. X. _____ noch über Borderline sprechen. Vielleicht bilde ich mir ein, diesen Unbekannten gesehen zu haben. [...] Ich glaube es zwar nicht, aber dann müsste es doch Spuren haben...» (pag. 214, Z. 18 ff.). Bei der nächsten Befragung vom 4.11.2010 erklärte die Beschuldigte, sie leide nicht unter Borderline. Sie sei wohl durch die damalige Befragung etwas verwirrt gewesen. Sie sei sich als Täterin vorgekommen. Der unbekannte Täter existiere ganz sicher (pag. 216, Z. 20 ff.). Später erklärte sie, sie sei von der Polizei verunsichert und unter Druck gesetzt worden, daher habe sie das gesagt (pag. 445, Z. 30 ff.). Nach Ansicht der Kammer lässt sich die Aussage der Beschuldigten allerdings weder durch Verunsicherung noch durch allfälligen Druck erklären. Offensichtlich hatte die Beschuldigte Zweifel, ob sie an der Version der Dritttäterschaft festhalten soll. Nachdem sie in derselben Einvernahme ein detailliertes Signalement des Täters abgegeben hatte, leuchtet nicht ein, weshalb sie plötzlich davon hätte ausgehen sollen, selbst die Täterin gewesen zu sein, wenn sie den Täter denn effektiv gesehen hätte. Auch bezüglich Nebenpunkten ist das Aussageverhalten der Beschuldigten widersprüchlich. So fällt auf, dass die Beschuldigte bei der Schilderung ihres Tagesablaufs vor dem konkreten Vorfall nie erwähnte, ins Boxtraining gegangen zu sein (vgl. pag. 207, Z. 27 ff.). D. _____ bestätigte dies allerdings (vgl. pag. 184, Z. 11 f.) und der Agenda der Massageschule N. _____ kann ein entsprechender Eintrag entnommen werden (pag. 40). Diesbezüglich erstaunt auch, dass die Beschuldigte mehrfach betonte, nicht viel Kraft zu haben bzw. D. _____ sei stärker als sie (pag. 226, Z. 129; pag. 852, Z. 38; pag. 857, Z. 27 f.; pag. 857, Z. 34). Auf den Boxunterricht angesprochen, erklärte sie, es gehe ihr beim Boxen nur um die Ausdauer (pag. 220, Z. 6). Später behauptete sie, es gehe ihr beim Boxen um die Rumpfmuskulatur (pag. 857, Z. 31). Diese Aussagen sind jedoch nicht glaubhaft, zumal sie als ausgebildete medizinische Masseurin alleine deswegen zweifellos ei-

E. 44

ne gewisse Kraft in den Armen haben wird. Zur Position der Massageliege befragt, bestätigte die Beschuldigte bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ferner, der Massagetische stehe immer so, wie er vom KTD fotografiert worden sei (pag. 224, Z. 45 ff.). Während der oberinstanzlichen Einvernahme behauptete sie dann, der Tisch sei nicht so schräg gestanden (pag. 817, Z. 26; pag. 854, Z. 18 ff.). Die Beschuldigte erklärte des Weiteren, normalerweise sei die Eingangstüre der Massageschule abgeschlossen. Weil sie kurz vor dem Vorfall noch bei P. _____ gewesen sei, habe sie wahrscheinlich vergessen, die Türe hinter sich abzuschliessen (pag. 218, Z. 45 ff.). Später behauptete sie, sie hätten die Türe nicht abgeschlossen gehabt. Das sei früher vermehrt geschehen. Aber wenn sie alleine gewesen sei, habe sie immer abgeschlossen (pag. 816, Z. 39 ff.). Im Weiteren gab

die Beschuldigte ursprünglich an, die Massage bei D._____ sei aus Schulungs- gründen für ihre Ausbildung in Osteopathie geplant gewesen (pag. 207, Z. 39 f.). Später erklärte sie, die Massage sei aufgrund der Kieferprobleme von D._____ erfolgt (pag. 224, Z. 35 ff.) und noch später – sie habe ihr den Kiefer und den Atlas gerichtet (pag. 817, Z. 19 f.), Schliesslich führte sie aus, D._____ beisse in der Nacht den Kiefer zusammen und daher habe sie ihr diesen behandelt (pag. 856, Z. 32 ff.). Auf Vorhalt – es deute alles darauf hin, dass der Täter Linkshänder sei – gab die Beschuldigte ferner an, sie sei Linkshänderin, aber sie habe das Messer nicht geführt (pag. 229, Z. 219). Am 25.4.2017 bestritt die Beschuldigte jedoch, Linkshänderin zu sein – sie schreibe nur links (pag. 857, Z. 38 ff.). Zusammenfassend sind die Aussagen der Beschuldigten nicht glaubhaft. Sie sagte widersprüchlich, häufig inadäquat und unlogisch aus und passte ihre Aussagen auch immer wieder dem Stand der Ermittlungshandlungen an.

E. 45

D._____ und der Täter sei hinter ihr durchgegangen – D._____ gab dem- gegenüber an, die Beschuldigte habe hinter ihr gestanden) – nota bene ohne von der Beschuldigten bemerkt zu werden – um danach, unmittelbar neben der Be- schuldigten stehend, auf die liegende D._____ einzuschlagen und einzuste- chen. Es wäre vielmehr zu erwarten gewesen, der Täter würde zuerst das stehen- de, mobilere und damit potentiell widerstandsfähigere Opfer attackieren. Unwahr- scheinlich ist ferner, dass der Täter zwar ein Messer dabei hatte, aber zuerst mit einem Gegenstand auf D._____ einschlug. Erst danach soll er mehrmals auf D._____ eingestochen haben. Ausser, dass er D._____, als sich diese auf- setzte, mit «du Saumore» betitelte, sagte er angeblich nichts, Forderungen stellte er keine, mitlaufen liess er nichts. Ohne auch nur die geringsten Spuren zu hinter- lassen verschwand er unerkannt. Ein solcher Ablauf ist abenteuerlich, aber sicher nicht wirklichkeitsnah. Auch dass die nunmehr auf dem Massagetisch sitzende D._____ dem Angreifer dann plötzlich das Messer entrissen haben will, er- scheint wenig realistisch. Beide Frauen schilderten, der Täter habe das Messer mit der rechten Hand geführt. Dies widerspricht dem objektiven Spurenbild. Gemäss KTD wurde zumindest ein Stich, welcher Blutspuren auf der linken Seite des Sofas hinterliess, linksseitig aus- geführt. Ferner gab die Beschuldigte an, die Hände des Täters gesehen zu haben (er habe keine Handschuhe getragen, er habe hagere Hände gehabt). Folglich er- staunt, dass der angebliche Täter auf dem Tatmesser keine DNA-Spuren hinter- liess, obwohl er mehrfach auf D._____ und die Beschuldigte eingestochen ha- ben soll. Dies umso mehr, als die DNA-Spur auf dem Türstopper gemäss den im- pliziten Ausführungen der Verteidigung (pag. 864) vom angeblichen Täter stammen soll. Die auf dem Messer nicht vorhandenen DNA-Spuren – obwohl der angebliche Täter keine Handschuhe trug – lassen sich nicht mit der Version eines unbekann- ten Mannes als Täter in Einklang bringen. Die zweite Phase – das Gerangel um das Messer – wurde von den Frauen erst je bei der zweiten Einvernahme erwähnt. Das Aussageverhalten blieb in der Folge bei beiden Frauen speziell und aufschlussreich zugleich. So erinnerten sich beide mit laufendem Strafverfahren an Dinge, zu denen sie anfänglich nichts sagen konnten. Auch der Detaillierungsgrad der Schilderungen wurde grösser. So erstaunt insbe- sondere, dass die Beschuldigte rund 6.5 Jahre nach der Tat erstmals davon sprach, sie habe den Täter auch gerochen. Die Aussagen der beiden Frauen sind ferner voller Ungereimtheiten und Widersprüche. Letztlich überzeugt nicht, dass weder die Beschuldigte noch D._____ gegenüber den Einsatzkräften den an- geblichen Täter beschrieben oder Hinweise gaben – dies obwohl die Beschuldigte nur kurz zuvor gegenüber G._____ von einem Drögeler sprach und anschlies- send ein detailliertes Signalement

des Täters abgeben konnte. Die Aussagen der beiden Frauen widersprechen nicht nur den jeweils eigenen, sondern auch denjenigen Aussagen der anderen. Insbesondere D. _____ pass- te ihre Aussagen denjenigen der Beschuldigten an. Das Gerangel um das Messer soll gemäss der Beschuldigten mal im Stehen, mal auf dem Sofa, dann sicher nicht auf dem Sofa, sondern auf der Massageliege bzw. gemäss D. _____ im Stehen stattgefunden haben. Laut Darstellung der Beschuldigten befand sich D. _____

E. 46

ausschliesslich auf der Massageliege, als sie vom Täter attackiert worden sei. D. _____ schilderte dies zu Beginn jedoch entschieden anders und erklärte, sie sei auf dem Weg aus dem Massagezimmer gewesen, als der Täter sie das erste Mal geschlagen habe. D. _____ passte ihre Aussage später an – zuerst blieb sie vage, sie könne es nicht sagen, ob sie aufgestanden sei (pag. 200, Z. 136) – daraufhin führte sie aus, sie sei gelegen (pag. 200, Z. 142 f.). In diesem Zusammenhang sind auch die objektiven Beweismittel wesentlich. Einen Tatvorgang ausschliesslich auf der Massageliege schliesst die Kammer aufgrund des Spurenbildes (vgl. pag. 74 f., pag. 77 ff., pag. 106) aus: Auf der Massageliege gibt es (wenn überhaupt) nur wenige Blutropfen. Rechts von der Massageliege (fensterseitig) hat es überhaupt kein Blut. Es befanden sich dagegen viele Blutspu- ren rund um das Sofa – mindestens ein Messerstich muss dort stattgefunden ha- ben. Der KTD stellte fest, die Blutspur an der Wand auf der linken Seite des Sofas sei durch eine linkshändige Messerführung nach Aufziehen des Messers nach ei- nem Stich entstanden. Das Blut stammte ausschliesslich von D. _____. Eine Stichverletzung oder zumindest eine Berührung von D. _____ mit dem Sofa während der Täterattacke wurde von keiner der beiden Frauen geschildert. Gene- rell waren die Aussagen zum Sofa widersprüchlich. Während die Beschuldigte zu- erst immer nur davon sprach, sie sei vom Täter auf das Sofa gestossen worden, passte sie ihre Aussage auf Vorhalt der Fotos an und erklärte – obwohl sie zuvor behauptete, D. _____ habe das Sofa nie berührt – sie sei mit D. _____ ge- meinsam auf dem Sofa gewesen. Diese Aussage korrigierte sie, indem sie angab, entweder sie oder D. _____ seien mit dem Sofa in Berührung gekommen. Ein auf dem Sofa durchgeführter Messerstich wurde hingegen nie erwähnt. Die Aussa- gen der Frauen sind somit nicht mit dem objektiven Spurenbild vereinbar. Dies gilt umso mehr, als die Fingernägel der Beschuldigten auf der rechten Seite des Massagetischs (fensterseitig), unmittelbar neben dem Türstopper, aufgefunden wurden. Zu den fehlenden Fingernägeln erklärte die Beschuldigte, sie seien ihr wohl beim Gerangel mit D. _____ abgefallen. Als sie ihn [wohl doch den Täter] gehalten habe, habe sie die Faust gemacht, das mache sie immer, wenn sie viel Kraft brauche (pag. 228, Z. 189 ff.). Die Schilderung der Beschuldigten ist jedoch wiederum nicht mit dem Fundort der Fingernägel vereinbar. Diese spicken nicht ohne weiteres derart weit weg. Auffällig ist zudem, dass die Fingernägel unmittel- bar neben dem Türstopper aufgefunden wurden. Der von D. _____ teilweise geltend gemachte Bewusstseinsverlust, wurde von der Beschuldigten nie bestätigt. Ohnehin kann aufgrund der Aussagen der Be- schuldigten, D. _____ habe sich gewehrt, habe dem Täter das Messer wegge- nommen – und der Aussagen von D. _____, sie habe gesehen, wie der Täter das Zimmer verlassen habe, sowie ihrem Verletzungsbild (Abwehrverletzungen), der Aussagen von Dr. med. H. _____ und den objektiven Beweismitteln (orien- tierter und bewusstseinsklarer Zustand von D. _____) davon ausgegangen wer- den, dass D. _____ nie das Bewusstsein verloren hat. Der Hinweis auf ihre Ohnmacht – gerade im wichtigsten Moment – war für D. _____ vielmehr ein probates Mittel, um konkreten Fragen auszuweichen und keine allenfalls belasten- den

Aussagen machen zu müssen. So fällt auch auf, dass D. _____ generell

E. 47

vage blieb: Die Drittperson will sie nur schemenhaft gesehen haben; von den massiven mehrfachen Stichen will sie nichts bemerkt haben; wegen der offenen Haare will sie alles nur schleierhaft wahrgenommen haben; weil sie das Gesicht voller Blut gehabt habe, habe sie nicht mehr richtig gesehen. Andererseits konnte sie immer wieder Details schildern: Sie habe sich aufgeregt, dass die Einsatzkräfte über einen Massagesalon gesprochen hätten; sie habe Durst gehabt und sei etwas trinken gegangen; der Täter sei zügig aus dem Zimmer gelaufen. Überdies wusste sie im Verlauf des Verfahrens teilweise (meist in widersprüchlicher Weise) immer mehr zum Tatablauf. Ein bloss punktueller Erinnerungsvermögen ist indessen nicht vorstellbar, die entsprechenden Aussagen von D. _____ sind nicht glaubhaft. Aufgrund der Aussagen der Beschuldigten und von D. _____ gelangt die Kammer zudem zum Schluss, dass die Beziehung zwischen den beiden zumindest nicht immer völlig unproblematisch war. Darauf deuten die Reaktionen der beiden Frauen auf Vorhalt des in der Bauchtasche von D. _____ D. _____ gefundenen Zettels («Was spricht dafür, dass die Beziehung weitergeführt wird? Beziehung neu definieren») hin. Zwar befindet sich die fragliche Notiz effektiv nicht in den Akten – sie wurde D. _____ zurückgegeben. Dennoch äusserten sich die beiden Frauen dazu: Die Beschuldigte antwortete am 28.10.2010 zuerst mit einer Gegenfrage und räumte dann ein, dass es Probleme gegeben habe: «Ist das neu geschrieben? Wir haben vor zwei Jahren Probleme gehabt. D. _____ ging dann in eine Therapie» (pag. 213, Z. 10 f.). Später betonte sie dann, sie könnte ihrer Partnerin nie etwas antun («Ich könnte Frau D. _____ nicht abstechen. Sie ist die aggressivere von uns, wenn wir mal Meinungsverschiedenheiten haben, dann ziehe ich mich zurück. Wir lassen es gar nie zu einem solch extremen Streit kommen, dass ich mich nicht mehr beherrschen könnte», pag. 219, Z. 12 ff.). D. _____ verneinte im Rahmen der Hauptverhandlung einen Bezug der Notiz zu ihrer Partnerschaft und erklärte, sie habe das als Aufgabenstellung im Rahmen der damaligen Ausbildung zur Paartherapeutin aufgeschrieben (pag. 455, Z. 30 f.; pag. 456, Z. 1 ff.). Ob dem so ist, bleibt fraglich. Dafür, dass sich der Text auf einen konkreten Fall von Dritten bezogen haben soll, ist er sehr allgemein gehalten und taugt nur bedingt als Gedankenstütze. Anders sähe es aus, wenn er sich konkret auf die Beschuldigte und D. _____ beziehen würde. Eine eindeutige Zuordnung ist indessen nicht möglich. Damals hochaktuelle Beziehungsprobleme sind damit nicht belegt. Nicht von der Hand zu weisen ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Beschuldigte mit ihrer Familie keinen Kontakt hatte, D. _____ quasi ihre einzige «Familie» war und ernsthafte Beziehungsprobleme (oder gar ein Ende der Beziehung) die Beschuldigte massiv getroffen hätten. Ferner befand sich die Beschuldigte bereits vor der Tat häufiger als üblich bei ihrem Therapeuten Dr. X. _____ (vgl. pag. 176 f. – meist wöchentliche oder zweiwöchentliche Sitzungen, ab dem 16.9.2010 bis 27.9.2010 und vom 28.10.2010 bis 29.11.2010 jedenfalls zwei Sitzungen pro Woche). Dass der Ring von D. _____ am Boden gefunden wurde, stellt ein weiteres Indiz für eine Attacke der Beschuldigten dar. D. _____ gab an, sie habe ihren Partnering während der Massage getragen. Die Beschuldigte hingegen trage während den Massagen keine Ringe (pag. 202, Z. 222). Sie trage ihren Ring am linken Ringfinger (pag. 202, Z. 238). Dem Material-/Spurenverzeichnis des KTD lässt sich ent-

E. 48

nehmen, dass der Fingerring von D._____ auf dem Boden vor dem Sofa gefunden wurde (pag. 53). Der zweite Fingerring (derjenige der Beschuldigten) befand sich hingegen im Empfangsbereich auf der Theke in einem Schreibwarenbehälter (pag. 54). Wie der Ring auf den Boden neben das Sofa gekommen sei, konnte D._____ nicht erklären (pag. 203, Z. 241 ff.). Es bleibt fraglich, warum sich weder die Beschuldigte noch D._____ erklären konnten, wie der Ring zum Sofa gelangte. Es ist in den Augen der Kammer unwahrscheinlich, dass der Ring D._____ einfach nur von der Hand rutschte. Insgesamt können der Ausspruch von D._____ «si isch düredrät», die Aussagen der beiden Protagonistinnen und ihr Verhalten gegenüber den Einsatzkräften am Tatort in Verbindung mit den objektiven Beweismitteln nur dahingehend verstanden werden, als dass die Beschuldigte – aus welchen Gründen und aus welchem Anlass auch immer – ausrastete und D._____ mit dem Messer lebensgefährlich verletzte. Es befand sich abgesehen von der Beschuldigten und D._____ keine weitere Person in der Massageschule. Ein Dritttäter war nicht im Spiel. Es handelt sich vielmehr um ein Gewaltdelikt, in welches nur die beiden Frauen involviert waren.

E. 49

Die Notiz, dass der auf dem Boden liegende Ring stellen eindeutige Hinweise auf eine heftige Gemütsbewegung dar. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung sprechen weder die Lebensumstände der beiden Frauen, die immer noch in einer Partnerschaft und zurückgezogen in ihrem Eigenheim im Wallis leben, noch der Wunsch von D._____ auf Anonymisierung ihres Namens im Inselspital (vgl. pag. 171) gegen den obgenannten Tatablauf. Zwar ist nicht auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass die beiden Frauen, sollte D._____ tatsächlich Opfer eines Gewaltaktes ihrer Partnerin gewesen sein, weiterhin zusammen sind. Es ist bei häuslicher Gewalt indessen alles andere als atypisch, dass das Opfer den Täter deckt, bei diesem bleibt und keine Anstalten trifft, das erlebte Unrecht strafrechtlich verfolgen zu lassen.

E. 50

Schnitt- und Stichverletzungen im Brust- und Bauchbereich (Perforation des Magens, knöcherne Rippenverletzung und einen Hämatothorax) sowie diverse Schnittverletzungen auf der Innenseite der linken Hand, an der rechten Hand und auf dem Nasenrücken (mit Beteiligung des Knorpels). Die Verletzungen waren gemäss Gutachten des IRM vom 15.12.2010 teilweise lebensbedrohlich. IV. Rechtliche Würdigung 13. Zur versuchten vorsätzlichen Tötung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.